


Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Freistaat Bayern
B 85 Amberg – Schwandorf Ausbau im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151	
PROJIS-Nr.:	

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Sulzbach-Rosenberg, den 25.11.2022  Tobias Bäuml, Baudirektor	

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Technische Abkürzungen

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Bundesautobahnen

1.1.1 Neue Bundesautobahn

1.1.2 Neue Bundesautobahn mit Anschlussstelle

1.1.3 BAB, Neue Anschlussstelle an bestehender Kreuzung

1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

1.2 Bundesstraßen

1.2.1 Bundesstraße (Neubaustrecke)

1.2.2 Bundesstraße mit höhenfreiem Anschluss

1.2.3 Bundesstraße (Änderung)

1.3 Staats- / Kreisstraße oder Gemeindeverbindungsstraße

1.3.1 Staats- / Kreisstraße oder Gemeindeverbindungsstraße besonderer Bedeutung (neu)

1.3.2 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

1.3.3 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (unerhebliche Änderung)

1.4 Öffentliche Wege

1.4.1 Öffentlicher Weg (neu)

1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

1.5 Geh- und Radweg

1.5.1 Geh- und Radweg (selbständig)

1.5.2 Geh- und Radweg (unselbständig)

1.5.3 Radweg (selbständig)

1.5.4 Radweg (unselbständig)

1.5.5 Gehweg (unselbständig)

1.6 Private Wege und Zufahrten

1.6.1 Private Zufahrt (neu)

1.6.2 Privatweg (neu)

1.7 Folgemaßnahmen

1.7.1 Bundesautobahn (Folgemaßnahme)

1.7.2 Bundesstraße (Folgemaßnahme)

1.7.3 Straße (Folgemaßnahme)

1.7.4 Straße (Folgemaßnahme/unerhebliche Verlegung)

1.7.5 Geh- und Radweg (Folgemaßnahme)

1.7.6 Radweg (Folgemaßnahme)

1.7.7 Gehweg (Folgemaßnahme)

1.8 Änderungen und Beseitigungen

1.8.1 Private Zufahrt (Änderung)

1.8.2 Private Zufahrt (Beseitigung)

1.8.3 Privater Weg (Änderung)

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Bauwerke

2.1.1 Über- und Unterführungen (Straße)

2.1.2 Brücke

2.1.3 Durchlass

2.1.4 Stützmauer

2.1.5 Einfriedung

2.1.6 Lärmschutzanlage (aktiver LS)

2.1.7 Beseitigung von

2.1.8 Tunnel / Einhausung

2.2 Anlagen

2.2.1 Bushaldebucht, neu

2.2.2 Bushaldebucht, bestehend

- 2.2.3 Rastplatz
- 2.2.4 Parkplatz mit WC
- 3. Entwässerung
 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke
 - 3.2 Entwässerung, OD
 - 3.3 Durchlass
 - 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider
 - 3.5 Versickerungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider
 - 3.6 Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider
- 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)
 - 4.1 Telekommunikationseinrichtungen
 - 4.1.1 Telekommunikationslinie, neu
 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend
 - 4.2 Elektrizitätsanlagen
 - 4.2.1 Stromleitung, neu
 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend
 - 4.3 sonstige Energieanlagen
 - 4.3.1 Gasleitung, neu
 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend
 - 4.4 Wasserversorgungsanlagen
 - 4.4.1 Wasserleitung, neu
 - 4.4.2 Wasserleitung, bestehend
 - 4.4.3 Wasserleitung, privat (bestehend)
 - 4.4.4 Brunnen / Quelle
 - 4.5 Kanalisation
 - 4.5.1 Kanalisation, neu
 - 4.5.2 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Privatgrund)
 - 4.5.3 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)
 - 4.5.4 Kanalisation bestehend, privat
- 5. Gewässer
 - 5.1 Gewässerausbau
 - 5.2 natürliche Gewässer
- 6. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - 6.1.1 Kompensationsfläche für den Naturhaushalt
 - 6.1.2 Ausgleichsfläche für das Landschaftsbild
 - 6.1.3 Ersatzfläche für die Erholungsnutzung
 - 6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen
 - 6.2.1 Querungshilfe
 - 6.2.2 Leiteinrichtung für Tiere
 - 6.2.3 Bauschutzzaun (Schutzzaun während des Baus)
 - 6.2.4 Biotopschutzwall
 - 6.2.5 Schutzmaßnahme für angeschnittene Waldfläche
 - 6.2.6 Baumschutzmaßnahme
- 7. Sonstige Maßnahmen
 - 7.1 Besondere Bepflanzung / ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
 - 7.2 Sichtfeld
 - 7.3 Ausschlitzung
 - 7.4 Auffüllung
 - 7.4.1 Auffüllung (Überschussmassen)
 - 7.4.2 Auffüllung (Landschaftsgestaltung)
 - 7.5 Seitenentnahme - Erdmassenzwischenlager
 - 7.6 Durchlass
 - 7.7 Rodung

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, mit gelber Flächenfärbung, in Unterlage 5, Blatt 1 bis 4 dargestellt. Die landschaftspflegerischen Belange sind mit dem entsprechenden Kurztext (quadratisch umrandet mit gelber Flächenfüllung) in Unterlage 9 dargestellt.

1. Kostentragung

Die geplante Ausbaumaßnahme sieht den Umbau der beiden Knotenpunkte der B 85 mit der BAB A 6 (AS Amberg-Ost) sowie der B 85 mit der St 2151 vor. In beiden Fällen handelt es sich um die Änderung einer höhenungleichen Kreuzung einschließlich der Verbindungsarme und ihrer Einmündungsbereiche, weshalb nach den StraKR Ziffer 7 Abs. 3 grundsätzlich von gleichzeitiger bzw. mehrseitiger Veranlassung auszugehen, d. h. im straßenkreuzungsrechtlichen Sinne treten die Straßenbaulastträger der BAB A 6, der B 85 und der St 2151 gemeinsam als Vorhabenträger auf. Auf dem Hintergrund der ursächlichen Veranlassung durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 übernimmt das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als Straßenbaulastträger der B 85 (und auch der St 2151) federführend die Aufgaben des Vorhabenträgers im Planfeststellungsverfahren. Über die Stellvertretung in der Antragstellung und Verfahrensführung wurde im Vorfeld zwischen der Autobahndirektion Nordbayern als Rechtsvorgängerin der Autobahn GmbH und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Auf Grundlage dieser Einigung wird i. F. die Bezeichnung „Vorhabenträger“ in erster Linie für das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland für die Verwaltung der Bundesstraßen verwendet. Sie steht gleichzeitig für die stellvertretende Wahrnehmung der Belange der Straßenbauverwaltung der Bundesautobahnen sowie des Freistaats Bayern als Baulastträger der St 2151

In der späteren Baudurchführung können in gegenseitiger Abstimmung auf Grundlage der o. g. Vereinbarung beide Straßenbauverwaltungen in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen als Vorhabenträger in der Außenwirkung auftreten.

Der Vorhabenträger führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus gesetzlichen Vorgaben anderes ergibt.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Vorhabenträgers nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger der Bundesautobahn ist die Autobahn GmbH des Bundes.

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach) (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die St 2151 ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn/Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen (es sind auch Baustraßen) nach Maßgabe des Grunderwerbsplans vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger im Bereich von beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerstraßen in den gekennzeichneten Bereichen des Lage- und Grunderwerbsplans das Recht zur vorübergehenden, jedoch nicht-ausschließlichen Mitbenutzung eingeräumt. Bei Bedarf kann der Vorhabenträger in diesen Bereichen vor Baubeginn entsprechende Ertüchtigungsmaßnahmen zur Verstärkung der Oberbautragfähigkeit vornehmen, die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Umwelt nach Abschluss der Bauarbeiten regelmäßig wieder zurückgenommen werden müssen. Sind solche nachteiligen Auswirkungen nicht zu befürchten, so kann mit Zustimmung des zuständigen Baulastträgers auf einen Rückbau der Ertüchtigung verzichtet werden. Während der Bauzeit ist eine Mitbenutzung durch den Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten möglich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen- und Wegeflächen während der gemeinsamen Nutzung obliegt dem Vorhabenträger, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Die Anträge zur Erteilung der Erlaubnis auf entsprechende Gewässerbenutzungen sind in Unterlage 16.2 dieser Planfeststellungsunterlagen enthalten.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern. Eine genaue Beschreibung zur geplanten Verlegung des Sandgrabens (Gewässer 3. Ordnung) ist Unterlage 16.1 zu entnehmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Vorhabenträger das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, welche auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 Bay-KompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Vorhabenträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Technische Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Bauwerksnummer gemäß Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten
A _U	Einzugsfläche (quasi-undurchlässiger Anteil)
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometrierung (hier: B 85 im Ausbauabschnitt)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
Betr.-km	Betriebskilometrierung (hier: Bundesautobahn)
Bk	Belastungsklasse
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
DN	Nenndurchmesser (Innendurchmesser Rohrleitung)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Fl.-Nr.	Flurstücknummern
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GRW	Geh- und Radweg
HQ 100	100-jähriges Hochwasserereignis
Kap.	Kapitel
öFWW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RHB	Rückhaltebecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RKB	Regenklärbecken
RVZ	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
StraKR	Straßenkreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UL	Unterlage

100 - 1.2.3 Bundesstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	Bau-km 5+550 bis Bau-km 8+027	Bundesstraße B 85 vierstreifiger Ausbau	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land	<p>Die B 85 wird vom südöstlichen Bauende bei Bau-km 8+027 (Abschnitt 1460, Station 0+569) funktional bis in den Knotenpunkt mit der BAB A 6 (AS Amberg-Ost, Abschnitt 1460, Station 0+000) hinein zweibahnig-vierstreifig ausgebaut.</p> <p>Der Übergang auf den einbahnig-zweistreifigen Bestand der B 85 im Nordwesten erfolgt regelkonform in zwei Stufen:</p> <p>Zwischen den Knotenpunkten der B 85 mit der BAB A 6 (AS Amberg-Ost, Abschnitt 1440, Station 0+880) und der St 2151 (Abschnitt 1440, Station 0+000) wird ein zunächst zweibahnig-dreistreifiger Ausbau vorgesehen.</p> <p>Ab dem Knotenpunkt der B 85 mit der St 2151 (Abschnitt 1420, Station 4+564) Richtung Nordwesten erfolgt eine Auflösung der baulichen Mitteltrennung sowie ein Übergang des dreistreifigen auf den zweistreifigen Querschnitt.</p> <p>Die neuen Fahrstreifen erhalten eine Breite von jeweils 3,50 m. Bei getrennten Richtungsfahrbahnen wird ein baulicher Trennstreifen mit einer Breite von 3,00 m vorgesehen.</p>

100 - 1.2.3 Bundesstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	Bau-km 5+550 bis Bau-km 8+027	Bundesstraße B 85 vierstreifiger Ausbau	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land	<p>Von Bau-km 5+550 bis Bau-km 7+005 ist der Abschnitt der Änderung der Einmündung der St 2151 in die B 85 zuzuordnen. Der Straßenausbau ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Kostenteilungsmasse des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung regelt sich nach den Vorgaben der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Vom Bau-km 7+005 bis Bau-km 8+027 ist der Abschnitt der Ergänzung der Kreuzung B 85 mit der BAB A 6 zuzuordnen. Der Straßenausbau ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

101 - 1.2.2 Änderung eines höhenfreien Knotenpunktes

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	Bau-km 6+577 (alt) bzw. Bau-km 6+642 (neu)	Anschlussknoten B 85 / St 2151	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraße) bzw. Freistaat Bayern (Straßen- bauverwaltung)	<p>Bei Bau-km 6+577 wird die bestehende teilplanfreie Ein- mündung der Staatsstraße St 2151 an den Ausbau der Bundesstraße B 85 angepasst und geändert.</p> <p>Im Zuge der Knotenpunktumgestaltung erfolgt eine Neuordnung der straßenrechtlichen Widmung nach Maßgabe der Unterlage 12.</p> <p>Entlang der St 2151 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg ergänzt und über das Kreuzungsbauwerk überführt.</p> <p>Die Änderung des Knotenpunktes erfolgt daher aus bei- derseitigem Verlangen der Straßenbaulastträger der B 85 und der St 2151.</p> <p>Die Verbindungsarme im Knotenpunktbereich werden Teil der Bundesstraße.</p> <p>Die Verbindungsrampen Schwarzenfeld-Schwandorf und Amberg-Schwarzenfeld beginnen bzw. enden künf- tig am neuen Kreisverkehrsplatz. Die über das Kreu- zungsbauwerk geführten Straßenteile werden mit der Knotenpunktumgestaltung zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Mit der im seitlichen Versatz vorgesehenen Erneuerung des Kreuzungsbauwerks verschiebt sich auch der Ach- senschnittpunkt auf Bau-km 6+642.</p>

101 - 1.2.2 Bundesstraße mit höhenfreiem Anschluss

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	Bau-km 6+577 (alt) bzw. Bau-km 6+642 (neu)	Anschlussknoten B 85 / St 2151	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraße) bzw. Freistaat Bayern (Straßen- bauverwaltung)	<p>Die vorgesehene Widmung im Knotenpunktbereich ist im Detail Unterlage 12 zu entnehmen und wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten für den Umbau des Knotenpunkts tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste nach Maßgabe des § 12 FStrG i. V. m. Nr. 5 der StrakR.</p> <p>Die Kostenteilungsschlüssel ergeben sich wie folgt:</p> <p>Bundesrepublik Deutschland: 65,75 % Freistaat Bayern: 34,25 %</p> <p>Einzelheiten zu den dabei zugrunde gelegten Fahrbahnbreiten sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Kapitel 7 zu entnehmen.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger der B 85 bzw. der St 2151 nach Maßgabe der vorgesehenen straßenrechtlichen Widmung gemäß Unterlage 12.</p>

102 - 1.3.2 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+400 (Kilometrierung Staatsstraße)	Verbindungsrampen B 85 / St 2151 bzw. Staatsstraße St 2151	a) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen) b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Die Verbindungsrampen der B 85 zur St 2151 werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen baulich angepasst werden. Mit der grundlegenden Umgestaltung des Knotenpunktes ist auch eine Änderung der straßenrechtlichen Widmung vorgesehen.</p> <p>Die vorgesehene Widmung ist im Detail Unterlage 12 zu entnehmen und wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die Änderungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung regelt sich nach den Vorgaben der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen der St 2151 obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

103 - 1.3.2 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+630 (Kilometrierung Staatsstraße)	Staatsstraße St 2151	a) und b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Die Staatsstraße St 2151 wird von Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+630 von der Baumaßnahme berührt und baulich angepasst.</p> <p>Die Änderungen der St 2151 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung regelt sich nach den Vorgaben der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen der St 2151 obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

104 - 1.3.2 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104	Bau-km 6+620 (Kilometrierung Bundesstraße)	Kreisverkehrsplatz	a) - b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Mit Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151 wird ein neuer Kreisverkehrsplatz in das Knotenpunktsystem eingefügt.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz wird Bestandteil der St 2151.</p> <p>Die vorgesehene Widmung ist im Detail Unterlage 12 zu entnehmen und wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die Änderungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung regelt sich nach den Vorgaben der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen der St 2151 obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

105 - 1.3.2 Staats-/Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105	Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+209 (Kilometrierung Jubatusallee)	Gemeindeverbindungs- straße Jubatusallee	a) und b) Gemeinde Ebermanns- dorf	<p>Die GVS Jubatusallee wird von Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+209 von der Baumaßnahme berührt und angepasst.</p> <p>Die geänderten Straßenteile werden zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die bauliche Anpassung des GVS-Anschlusses ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.</p>

106 - 1.7.3 Straße (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+160 (Kilometrierung Pri- vatstraße)	Zufahrt zum Standorttruppen- übungsplatz (Privatstraße des Bundes)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundeswehrverwal- tung)	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende private Erschließungsstraße zum Truppenübungsplatz von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>In diesem Zuge wird auch der Anschluss an das öffentliche Straßennetz neugestaltet und die Zufahrt aus praktischen Gründen von der Jubatusallee unmittelbar an den neu geplanten Kreisverkehrsplatz verlegt.</p> <p>Die bestehende Zufahrt an die Jubatusallee ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industriegebiet Schafhof II“ vom 05.03.1999. Das Verlangen zur Änderung der Zufahrt (Rückbau des Anschlusses an die Jubatusallee, ersatzweise Anbindung an den zur Staatsstraße gewidmeten Kreisverkehrsplatz) ergibt sich unter Verweis auf Art. 19 Abs. 2 BayStrWG aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der zu ändernden öffentlichen Straßen (Jubatusallee und St 2151).</p> <p>Dem Nutzungsberechtigten der Zufahrt steht gemäß Art. 17 Abs. 2 BayStrWG bei einer Änderung Anspruch auf Ersatzbeschaffung zu.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
106	Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+160 (Kilometrierung Pri- vatstraße)	Zufahrt zum Standorttruppen- übungsplatz (Privatstraße des Bundes)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundeswehrverwal- tung)	<p>Die Kosten für die notwendige bauliche Anpassung der Zufahrt an das öffentliche Straßennetz sind gemäß Art 17 Abs. 2 BayStrWG von demjenigen zu tragen, der die Änderung verlangt.</p> <p>Damit werden sie vorliegend zum Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen der Privatstraße obliegt weiterhin der Bundeswehrverwaltung.</p>	

107 - 1.7.3 Straße (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107	Bau-km 0+003 bis Bau-km 0+264 (Kilometrierung Privatstraße)	Privatstraße des Bundes (B 85 alt, Militärstraße, in Teilbereichen öffentlicher Geh- und Radweg der Stadt Amberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung)	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Privatstraße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei wird insbesondere die bestehende unmittelbare Zufahrt der Militärstraße und des öffentlichen Geh- und Radweges an die B 85 im Bereich der Verbindungsrampen zur St 2151 aufgehoben und der Anschluss an das öffentliche Straßennetz über die am neuen Kreisverkehrsplatz angebundene Zufahrt zum Truppenübungsplatz (s. RVZ-Nr. 106) gesichert.</p> <p>Die bisherige Zufahrt an das öffentliche Straßennetz stellt eine Sondernutzung i. S. d. Art. 19 BayStrWG dar. Das Verlangen zur Änderung der Zufahrt ergibt sich unter Verweis auf Art. 19 Abs. 2 BayStrWG aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich der zu ändernden Verbindungsrampen der B 85 zur St 2151.</p> <p>Bei Änderung einer öffentlichen Straße steht dem Erlaubnisnehmer eines Sondernutzungsrechts gemäß Art. 18 Abs. 6 BayStrWG kein Ersatzanspruch zu.</p> <p>Die Kosten für die notwendige bauliche Anpassung der Zufahrt an das öffentliche Straßennetz sind somit von der Bundeswehrverwaltung als Erlaubnisnehmerin des Sondernutzungsrechts der Zufahrt zu tragen.</p> <p>Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Verkehrsflächen der Privatstraße.</p>

108 - 1.5.2 Geh- und Radweg (neu, unselbständig)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108	Bau-km 6+480 bis Bau-km 6+600	Geh- und Radweg	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Mit Wegfall der unter RVZ-Nr. 107 genannten Zufahrt der Militärstraße an die Verbindungsrampen der B 85 zur St 2151 muss auch für die Anbindung des auf der Militärstraße verlaufenden öffentlichen Geh- und Radweg der Stadt Amberg an das öffentliche Straßen- und Wegenetz neu geregelt werden.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Verbindungsrampen der B 85 mit der St 2151 wird dazu ein neuer, Geh- und Radwegabschnitt angelegt und an den neuen Geh- und Radwegabschnitt im Zuge der St 2151 auf Höhe des Kreisverkehrsplatzes angebunden.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 85 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Ergänzung des unselbstständigen Geh- und Radweges ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

109 - 1.5.2 Geh- und Radweg (neu, unselbständig)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+380 (Kilometrierung Staatsstraße)	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (Stra- ßenbauverwaltung)	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt wird ein unselbst- ständiger Geh- und Radweg für die St 2151 ergänzt.</p> <p>Die Längenabwicklung des unselbstständigen Geh- und Radweges umfasst damit auch am südwestlichen Ende alle Wegteile, die noch parallel zum Außenrand der Fahrbahn des neuen Kreisverkehrsplatzes angelegt werden.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestand- teil der St 2151 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Ergänzung des unselbstständigen Geh- und Rad- weges ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Än- derung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kosten- tragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

110 - 1.5.2 Geh- und Radweg (neu, unselbständig)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110	Bau-km 0+380 bis Bau-km 0+630 (Kilometrierung Staatsstraße)	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (Stra- ßenbauverwaltung)	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt wird ein bestehen- der unselbständiger Geh- und Radweg der St 2151 baulich angepasst.</p> <p>Die bauliche Anpassung ist Bestandteil der Kostentei- lungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Rege- lungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

111 - 1.6.2 Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111	Bau-km 5+550 bis Bau-km 6+760 (Kilometrierung Bundesstraße) bzw. bis Bau-km 0+380 (Kilometrierung Staatsstraße)	Unterhaltungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	Bei Bau-km 5+550 bis Bau-km 6+760 (B 85, Endpunkt entspricht Bau-km 0+380 i. d. Kilometrierung der St 2151) wird zur Unterhaltung der Böschungen und Entwässerungsmulden überwiegend der B 85 ein Grünweg als Privatweg angelegt. Der Unterhaltungsweg ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.

112 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
112	Bau-km 0+380 (Kilometrierung Staatsstraße)	Anschluss öFWW	a) und b) Freistaat Bayern (Forst- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 0+380 wird der Anschluss des öFWW an die Staatsstraße St 2151 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Die Umgestaltung des Weganschlusses ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung des öFWW obliegt weiterhin der Bayerischen Staatsforstverwaltung.</p>

113 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis				Unterlage:	11
für das Straßenbauvorhaben				Blatt:	1 von 1
Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151					
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
113	Bau-km 0+410 (Kilometrierung Staatsstraße)	Anschluss öFWW	a) und b) Freistaat Bayern (Forst- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 0+410 wird der Anschluss des öFWW an die Staatsstraße St 2151 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Die Umgestaltung des Weganschlusses ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung des öFWW obliegt weiterhin der Bayerischen Staatsforstverwaltung.</p>	

114 - 1.6.2 Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
114	Bau-km 6+800 (entspricht Bau-km 0+400 i. d. Kilomet- rierung d. Staats- straße) bis Bau-km 7+005 (Kilometrierung Bun- desstraße)	Unterhaltungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	Bei Bau-km 6+800 bis Bau-km 6+760 (B 85, Anfangs- punkt entspricht Bau-km 0+400 i. d. Kilometrierung der St 2151) wird zur Unterhaltung der Böschungen und Entwässerungsmulden überwiegend der B 85 ein Grün- weg als Privatweg angelegt. Der Unterhaltungsweg ist Bestandteil der Kostentei- lungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Rege- lungen der RVZ-Nr. 101. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.

115 - 1.6.2 Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
115	Bau-km 7+005 bis Bau-km 7+170	Unterhaltungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im angegebenen Stationierungsbereich wird zur Unterhaltung der Böschungen und Entwässerungsmulden der B 85 ein Grünweg als Privatweg angelegt.</p> <p>Der Unterhaltungsweg ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

116 - 1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 3
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
116	Betr.-km 853+955 (Stationierung Bundesautobahn) bzw. Bau-km 7+458 (Stationierung Bundesstraße)	Bundesautobahn-Anschlussstelle AS Amberg–Ost	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen)	<p>Die bestehende teilplanfreie Autobahn-Anschlussstelle AS Amberg-Ost im Zuge der BAB A 6 wird vollständig planfrei ausgebaut. Dazu werden an der Bundesautobahn neue Verteilerfahrbahnen angebaut sowie in den östlichen und westlichen Quadranten neue Verbindungsrampen angelegt. Die bestehenden Verbindungsrampen in den südlichen und nördlichen Quadranten werden im Zuge der Knotenpunktumgestaltung baulich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung. Betroffene Straßenteile: bestehende Anschlussrampen.</p> <p>Die vorgesehene Widmung im Knotenpunktbereich ist im Detail Unterlage 12 zu entnehmen und wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

116 - 1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 3
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
116	Betr.-km 853+955 (Stationierung Bundesautobahn) bzw. Bau-km 7+458 (Stationierung Bundesstraße)	Bundesautobahn-Anschlussstelle AS Amberg–Ost	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen)	<p>Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 FStrG).</p> <p>Die Kosten für den Umbau des Knotenpunkts tragen die Straßenbaulastträger im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020.</p> <p>Die Kostenteilungsschlüssel ergeben sich wie folgt:</p> <p>Bundesrepublik Deutschland für BAB A6: 57,30 %</p> <p>Bundesrepublik Deutschland für B 85: 42,70 %</p> <p>Einzelheiten zu den dabei zugrunde gelegten Fahrbahnbreiten sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Kapitel 7 zu entnehmen.</p> <p>Die Unterhaltung der Verkehrsflächen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger der A 6 bzw. der B 85 nach Maßgabe der vorgesehenen straßenrechtlichen Widmung gemäß Unterlage 12.</p>

116 - 1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 3 von 3
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
116	Betr.-km 853+955 (Stationierung Bundesautobahn) bzw. Bau-km 7+458 (Stationierung Bundesstraße)	Bundesautobahn-Anschlussstelle AS Amberg–Ost	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen)	<p>Die Unterhaltung der Straßennebenflächen wird mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 geregelt.</p> <p>Demzufolge obliegt die Unterhaltung der von den Schleifenrampen eingeschlossenen Flächen des nördlichen und östlichen Quadranten der Anschlussstelle vollständig dem Straßenbaulastträger der B 85.</p> <p>Die Unterhaltung der dreiecksförmigen Nebenflächen zwischen den Verbindungsrampen der Anschlussstelle und der B 85 obliegt für alle Quadranten dem Straßenbaulastträger der B 85.</p> <p>Die Unterhaltung der von den Schleifenrampen eingeschlossenen Flächen des östlichen und südlichen Quadranten der Anschlussstelle obliegt überwiegend dem Straßenbaulastträger der B 85. Ausgenommen sind hier lediglich die in der o. g. Vereinbarung ausgewiesenen, direkt an die Hauptfahrbahn angrenzenden schmalen Böschungs- und Geländestreifen einschließlich der Entwässerungsmulden RVZ-Nr. 335 und 346, die vom Straßenbaulastträger der A 6 unterhalten werden.</p>

117 - 1.5.2 Geh- und Radweg (neu, unselbständig)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
117	Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+625 (Kilometrierung Geh- und Radweg) entspricht Bau-km 7+275 bis Bau-km 8+200 (Kilometrierung Bun- desstraße)	Geh- und Radweg	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im genannten Streckenabschnitt wird ein neuer un- selbstständiger Geh- und Radweg im Zuge der B 85 er- richtet.</p> <p>Der neue Geh- / Radweg (GRW) verläuft ab dem Indust- riegebiet Schafhof-West begleitend zur Bundesstraße B 85 und schließt an den vom Landkreis Amberg-Sulz- bach geplanten unselbstständigen Geh- und Radweg im Zuge der Kreisstraße AS 23 an.</p> <p>Im Bereich der nord- und südwestlichen Anschlussram- pen der Bundesautobahn A 6 wird der GRW bei Bau-km 0+014 bis 0+038 und bei Bau-km 0+952 bis 0+975 un- terführt. Siehe RVZ-Nr. 206 und 207.</p> <p>Der unselbstständige GRW wird Bestandteil der B 85 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des unselbstständigen GRW obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

118 - 1.6.2 Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
118	Bau-km 7+170 (Kilometrierung B 85) bzw. Betr.-km 853+970 bis Bau-km 854+750 (Kilometrierung A 6)	Unterhaltungsweg	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesautobahnen)	<p>Zur Unterhaltung der Böschungen und Entwässerungs- mulden der Bundesautobahn inkl. Verbindungsrampen wird ein vorhandener Grünweg (Privatweg) seitlich ver- setzt bzw. in Teilbereichen zur Herstellung entspre- chender Anbindungen ergänzt.</p> <p>Der Wegabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungs- masse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinba- rung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119	Bau-km 6+800 bis Bau-km 7+400 (Kilometrierung B 85)	öFWW (Waldwegenetz)	a) und b) Freistaat Bayern (Forst- verwaltung)	<p>Bauzeitlich müssen die im Grunderwerbsplan (Unterlage 14) auf Fl.-Nr. 1548 mit „vorübergehender Inanspruchnahme“ ausgewiesenen Waldwege durch Baufahrzeuge mitgenutzt werden. Die Nutzung erfolgt nicht-ausschließlich, d. h. die Wege stehen in dieser Zeit auch den sonstigen Nutzern zur Verfügung.</p> <p>Soweit erforderlich wird durch den Vorhabenträger der Straßenbaumaßnahme eine Ertüchtigung der Tragfähigkeit des Wegoberbaues vorgenommen. Eine Oberflächenversiegelung oder wesentliche Änderung der Wegbreite ist dabei i. A: nicht vorgesehen. Lediglich an einzelnen ausgewiesenen Stellen werden temporär Ausweichbuchten in Schotterbauweise vorgesehen (siehe RVZ-Nr. 131), die jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger wieder zurück gebaut werden. Auf Verlangen des Wegeigentümers wird auch die Wegertüchtigung durch den Vorhabenträger wieder zurückgenommen und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wege obliegt während der bauzeitlichen Mitbenutzung dem Vorhabenträger.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt die Unterhaltung weiterhin dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
120	Bau-km 853+316 bis Bau-km 853+576 (Kilometrierung Bundesautobahn)	Beschränkt öffentliche Straße: Schafhoferweg	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Bauzeitlich müssen die im Grunderwerbsplan (Unterlage 14) mit „vorübergehender Inanspruchnahme“ ausgewiesenen Verkehrsflächen der Privatstraße „Haitianstraße“ durch Baufahrzeuge mitgenutzt werden. Die Nutzung erfolgt nicht-ausschließlich, d. h. die Straße steht in dieser Zeit auch den sonstigen Nutzern zur Verfügung.</p> <p>Die Unterhaltung und insbesondere die bedarfsgerechte Reinigung der Straße obliegt während der bauzeitlichen Mitbenutzung dem Vorhabenträger der Straßenbaumaßnahme.</p> <p>Über den Straßenzustand wird vor Beginn der baubetrieblichen Mitbenutzung eine Beweisaufnahme durch den Vorhabenträger durchgeführt. Im Zeitraum der Mitbenutzung verursachte Straßenschäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen, es sei denn, die Beschädigung wurde nachweislich nicht durch den Baubetrieb verursacht.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt die Unterhaltung der beschränkt öffentlichen Straße weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
121	Bau-km 853+428 bis Bau-km 853+800 (Kilometrierung Bundesautobahn)	Privatstraße: Haitianstraße	a) und b) Haitian International Germany GmbH	<p>Bauzeitlich müssen die im Grunderwerbsplan (Unterlage 14) mit „vorübergehender Inanspruchnahme“ ausgewiesenen Verkehrsflächen der Privatstraße „Haitianstraße“ durch Baufahrzeuge mitgenutzt werden. Die Nutzung erfolgt nicht-ausschließlich, d. h. die Straße steht in dieser Zeit auch den sonstigen Nutzern zur Verfügung.</p> <p>Die Unterhaltung und insbesondere die bedarfsgerechte Reinigung der Privatstraße obliegt während der bauzeitlichen Mitbenutzung dem Vorhabenträger der Straßenbaumaßnahme.</p> <p>Über den Straßenzustand wird vor Beginn der baubetrieblichen Mitbenutzung eine Beweisaufnahme durch den Vorhabenträger durchgeführt. Im Zeitraum der Mitbenutzung verursachte Straßenschäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen, es sei denn, die Beschädigung wurde nachweislich nicht durch den Baubetrieb verursacht.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt die Unterhaltung der Privatstraße weiterhin der Haitian International Germany GmbH.</p>	

122 - 1.6.1 Private Zufahrt (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
122	Bau-km 7+320 Südwestseite (Kilometrierung Bundesstraße) bzw. Bau-km 0+055 (Kilometrierung Geh- / Radweg)	Zufahrt zum Regenklärbecken Schafhof – West	a) - b) Gemeinde Ebermannsdorf	Zur Unterhaltung des Regenklärbeckens des Industriegebietes Schafhof - West (RVZ-Nr. 380) wird eine Zufahrt vom neuen Geh- und Radweg (RVZ-Nr. 117) aus angelegt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Baukosten der zur Beckenerschließung notwendigen Zufahrt trägt die Gemeinde Ebermannsdorf als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Regenklärbeckens. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.	

123 - 1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
123	Bau-km 852+900 bis 853+900 (Kilometrierung Bundesautobahn)	Richtungsfahrbahn Nürnberg (Lärmmindernder Fahrbahnbelag)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesautobahnen)	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt der BAB A 6 wird ein lärmmindernder Fahrbahnbelag eingebaut und dauerhaft vorgehalten.</p> <p>Verwendet wird ein Straßendeckschichttyp (SDT) Splittmastixasphalt (SMA) 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3. Alternativ kann auch ein Straßendeckschichttyp zur Anwendung kommen, der nachgewiesen gleichwertige Korrekturwerte nach RLS-19 Tab. 4a erfüllt.</p> <p>Die Kosten für den erstmaligen Einbau sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

124 - 1.1.4 Bundesautobahn (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
124	Bau-km 852+900 bis 853+900 (Kilometrierung Bundesautobahn)	Richtungsfahrbahn Waidhaus (Lärmmindernder Fahrbahnbelag)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesautobahnen)	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt der BAB A 6 wird ein lärmmindernder Fahrbahnbelag eingebaut und dauerhaft vorgehalten.</p> <p>Verwendet wird ein Straßendeckschichttyp (SDT) Splittmastixasphalt (SMA) 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3. Alternativ kann auch ein Straßendeckschichttyp zur Anwendung kommen, der nachgewiesen gleichwertige Korrekturwerte nach RLS-19 Tab. 4a erfüllt.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Antrags auf Planfeststellung ist dieser lärmmindernde Fahrbahnbelag bereits im Vorgriff auf diese Ausbaumaßnahme im Zuge einer turnusmäßig anstehenden Deckschichternewerung im Jahr 2021 vorab eingebaut worden.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

125 - 1.6.1 Private Zufahrt (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
125	Bau-km 854+025 (Kilometrierung Bundesautobahn) AS Amberg-Ost, südöstlicher Quadrant	Zu-/Abfahrt Verteilerfahrbahn BAB	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im südöstlichen Quadranten der AS Amberg-Ost wird zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sowie der Böschungen, Entwässerungsmulden und des Kreuzungsbauwerks eine Zu-/Abfahrt von/zur Verteilerfahrbahn der Bundesautobahn angelegt.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt dient ausschließlich den Belangen des autobahneigenen Betriebsdienstes und wird nicht zur Nutzung durch Dritte freigegeben. Zur Unterbindung missbräuchlicher Verwendung wird ggf. die Anordnung einer Beschränkung vorgesehen.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

126 - 1.6.1 Private Zufahrt (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
126	Bau-km 854+037 (Kilometrierung Bundesautobahn) AS Amberg-Ost, nordöstlicher Quadrant	Zu-/Abfahrt Verteilerfahrbahn BAB	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im nordöstlichen Quadranten der AS Amberg-Ost wird zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sowie der Böschungen, Entwässerungsmulden und des Kreuzungsbauwerks eine Zu-/Abfahrt von/zur Verteilerfahrbahn der Bundesautobahn angelegt.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt dient ausschließlich den Belangen des autobahneigenen Betriebsdienstes und wird nicht zur Nutzung durch Dritte freigegeben. Zur Unterbindung missbräuchlicher Verwendung wird ggf. die Anordnung einer Beschränkung vorgesehen.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

127 - 1.6.2 Privatweg (neu)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
127	Bau-km 854+522 bis Bau-km 854+753 (Stationierung Bundesautobahn)	Betriebsumfahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur Unterhaltung der Bundesautobahn A 6 und Gewährleistung der einzuhaltenden Winterdienst-Intervallzeiten wird eine neue Betriebsumfahrt angelegt.</p> <p>Im Bereich des Kreuzungsbauwerks der BAB A 6 mit der unterführten Bahnlinie wird die Betriebsumfahrt über die Wegfläche des vorhandenen Waldweges geführt. Die Betriebsumfahrt erhält auf ganzer Abwicklungslänge einen Asphaltoberbau der Belastungsklasse Bk 1,0.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt von/zur BAB A 6 dient ausschließlich den Belangen des autobahneigenen Betriebsdienstes und wird nicht zur Nutzung durch Dritte freigegeben. Zur Unterbindung missbräuchlicher Verwendung wird ggf. die Anordnung einer Beschränkung vorgesehen.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt auf ganzer Länge der Betriebsumfahrt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6 und umfasst auch den Waldwegbereich unter dem Kreuzungsbauwerk.</p>

128 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
128	Bau-km 854+628 bis Bau-km 854+757 Südostseite (Stationierung Bundesautobahn)	öFWW (Waldwegenetz)	a) und b) Freistaat Bayern (Forstverwaltung)	<p>Ein bestehender öFWW wird von der Maßnahme berührt und muss seitlich verlegt werden.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern.</p>

129 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
129	Bau-km 853+990 bis Bau-km 854+320 Südostseite (Stationierung Bundesautobahn) Baubeginn entspricht Bau-km 7+710 (Stationierung Bundesstraße)	öFWW (Waldwegenetz)	a) und b) Freistaat Bayern (Forstverwaltung)	Ein bestehender öFWW wird von der Maßnahme berührt und muss seitlich verlegt und in Teilbereichen zur Herstellung einer wirksamen Anbindung am das vorhandene Wegenetz ergänzt werden. Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung des Weges nach Abschluss der Bauarbeiten obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern.

130 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
130	Bau-km 7+710 bis Bau-km 8+027 Nordostseite (Stationierung Bundesstraße)	öFWW (Waldwegenetz)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im angegebenen Stationierungsbereich wurde im Zuge der Errichtung des Gewerbegebiets Schafhof-Ost ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg parallel zur B 85 angelegt, der überwiegend den betrieblichen Belangen der Straßenbetriebsdienste dient.</p> <p>Über den Bau und die Unterhaltslast wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Gemeinde Ebermannsdorf und dem Straßenbaulastträger der B 85 geschlossen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Straßenausbaumaßnahme wird im Randbereich eine bauliche Anpassung zum Anschluss an das geänderte Waldwegenetz erforderlich.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges im bezeichneten Stationierungsabschnitt obliegt der Straßenbauverwaltung der B 85.</p>

131 - 1.4.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
131	Betr.-km 854+300 bis Betr.-km 854+750 (Stationierung Bundesautobahn, beidseitig)	öFWW (Waldwegenetz)	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesautobahnen)	<p>Im Zuge der nicht-ausschließlichen Mitbenutzung der öffentlichen Waldwege (siehe RVZ-Nr. 119) durch die Baufahrzeuge der Straßenausbaumaßnahme wird zur Vermeidung von Begegnungskonflikten die Anordnung von bauzeitlichen Ausweichbuchten an den im Lageplan bezeichneten Stellen notwendig.</p> <p>Die Ausweichbuchten werden in Schotterbauweise vorgesehen und nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger wieder zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Ausweichbuchten während der Bauzeit obliegt mit Blick auf die überwiegende Nutzung der Straßenbauverwaltung der BAB A 6.</p>

200 - 2.1.7 Beseitigung von Brücke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200	Bau-km 6+581	Brücke B 85 über die B 85 ASB-Nr. 6537500, Brückenabbruch	a) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen) b) -	Bei Bau-km 6+581 muss im Zuge der Baumaßnahme das bestehende Brückenbauwerk zur Überführung der Verbindungsrampen der B 85 zur St 2151 über die B 85 abgebrochen werden. Bauwerksdaten: - Konstruktionsart: Dreifeldbrücke - Kreuzungswinkel: 60,0 gon - Breite zwischen den Geländern: 10,5 m - Lichte Weite: 38,0 m - Lichte Höhe: 4,51 m Der Brückenabbruch ist Bestandteil der Kostenteilungs- masse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201	Bau-km 6+642	Brücke St 2151 über die B 85 ASB-Nr. 6537662 Brückenneubau	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes der B 85 mit der St 2151 muss ein neues Kreuzungsbauwerk errichtet werden. Dabei wird künftig die St 2151 unmittelbar über die B 85 überführt.</p> <p>Bauwerksdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionsart: Zweifeldbrücke - Kreuzungswinkel: 78,5 gon - Breite zwischen den Geländern: 17,0 m - Lichte Weite: 25,5 m - Lichte Höhe: ≥ 4,70 m <p>Das Bauwerk ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>

202 - 2.1.7 Beseitigung von Brücke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202	Bau-km 7+458	Brücke B 85 über die BAB A 6 ASB-Nr. 6537652 Abbruch	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen) b) -	Im Zuge der Baumaßnahme muss das bestehende Kreuzungsbauwerk der B 85 über die BAB A 6 abgebrochen werden. Bauwerksdaten: <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionsart: Zweifeldbrücke - Kreuzungswinkel: 95,8 gon - Breite zwischen den Geländern: 17,1 m - Lichte Weite: 37,5 m - Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Der Brückenabbruch ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203	Bau-km 7+458	Brücke B 85 über die BAB A 6 ASB-Nr. 6537660 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßen- bauverwaltung Bunde- sautobahnen)	<p>Im Zuge des Umbaus der AS Amberg-Ost muss ein neues Kreuzungsbauwerk zur Überführung der B 85 über die BAB A 6 errichtet werden.</p> <p>Mit der künftigen Zweibahnigkeit der B 85 im Kreuzungsbereich muss auch die Straßenbrücke in zwei Teilbauwerken mit Trennfuge ausgebildet werden.</p> <p>Die B 85 kreuzt die BAB A6 mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionsart: Zweifeldbrücke - Kreuzungswinkel: 95,8 gon - Breite zwischen den Geländern: 29,5 m - Lichte Weite: 65,5 m - Lichte Höhe: ≥ 4,70 m <p>Der Brückenneubau ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Analog zum bestehenden Kreuzungsbauwerk (ASB-Nr. 6537652) obliegt die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerks der Straßenbauverwaltung der BAB A 6.</p>

204 - 2.1.6 Lärmschutzanlage (aktiver LS)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
204	Bau-km 853+265 bis Bau-km 853+560	Lärmschutzbauwerk Wall bzw. Wall-Wand- Kombination ASB-Nr. 6537661 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	Im angegebenen Streckenabschnitt wird ein neues Lärmschutzbauwerk errichtet. Die Anlage besteht in Teilbereichen aus einem Erdwall bzw. einer Wall-Wand-Kombination. Die maximale Konstruktionshöhe beträgt 7,25 m über dem Fahrbahnrand der BAB A 6 (Verteilerfahrbahn). Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn BAB A 6. Sie ist auch Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung der BAB A 6.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
205	Bau-km 0+124 bis Bau-km 0+164 (Kilometrierung Ver- bindungsrampe Am- berg-Nürnberg, Achse R01T, AS Amberg-Ost)	Stützwandkonstruktion Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Abfangung des Höhenunterschiedes der Verbindungsrampen zur Jubatusallee die Anordnung einer Stützwandkonstruktion vorgesehen.</p> <p>Die Stützwand schließt sich an die Widerlagerwand des Unterführungsbauwerks ASB-Nr. 6537658 (s. RVZ-Nr. 206) an und bildet gleichzeitig deren seitliche Flügelwand.</p> <p>Die Stützwand ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung der BAB A 6. Weitere Einzelheiten dazu werden in der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 geregelt.</p>

206 - 2.1.1 Über- und Unterführungen (Straße)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
206	Bau-km 853+863 (Kilometrierung Bundesautobahn) AS Amberg-Ost nordwestlicher Quadrant	Brücke Ast BAB A 6 über Geh- und Radweg, Fahrtrichtung Heilbronn Neubau ASB-Nr. 6537658	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	Im Zuge der Ergänzung eines unselbstständigen Geh- und Radweges für die B 85 wird zur Unterführung unter den Verbindungsrampen der AS Amberg-Ost im Nordwestquadrant die Errichtung eines Brückenbauwerks notwendig. Bauwerksdaten: - Konstruktionsart: Einfeldbrücke - Kreuzungswinkel: 100 gon - Breite zwischen den Geländern: 23,7 m - Lichte Weite: 6,0 m - Lichte Höhe: $\geq 4,40$ m Das Bauwerk ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung der BAB A 6.	

207 - 2.1.1 Über- und Unterführungen (Straße)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
207	Bau-km 853+897 (Kilometrierung Bundesautobahn) AS Amberg-Ost südwestlicher Quadrant	Brücke Ast BAB A 6 über Geh- und Radweg, Fahrtrichtung Waidhaus Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	Im Zuge der Ergänzung eines unselbstständigen Geh- und Radweges für die B 85 wird zur Unterführung unter den Verbindungsrampen der AS Amberg-Ost im Nordwestquadrant die Errichtung eines Brückenbauwerks notwendig. Bauwerksdaten: - Konstruktionsart: Einfeldbrücke - Kreuzungswinkel: 100 gon - Breite zwischen den Geländern: 23,7 m - Lichte Weite: 6,0 m - Lichte Höhe: $\geq 4,30$ m Das Bauwerk ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung der BAB A 6.

300 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300	Bau-km 5+550 (Stationierung B 85) bis Bau-km 0+140 (Stationierung St 2151, Nordostseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert. Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.

301 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301	Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+380 (Stationierung St 2151, Nordseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen) b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Mit der geplanten Umstufung der bisherigen Verbindungsrampen der B 85 zum erweiterten Straßenzug der St 2151 obliegt künftig die Unterhaltung der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

302 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
302	Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+630 (Stationierung St 2151, Nordseite)	Versickerungsmulde	a) und b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Im Bereich des Straßendamms wird das anfallende Oberflächenwasser der Böschungen in Rassenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger der St 2151.</p>

303 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
303	Bau-km 6+025 bis Bau-km 6+375 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser der St 2151 in Rasenmulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Wasser wird im Notüberlauf durch einen Durchlass (siehe RVZ-Nr. 306) in andere Bereiche abgeführt und dort versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

304 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304	Bau-km 6+375 bis Bau-km 6+599 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Verbindungsrampen der B 85 wird das anfallende Straßenwasser in Rasenmulden gesammelt und über einen Durchlass (siehe RVZ-Nr. 308) abgeleitet und ortsnah im Bereich des Knotenpunktes der B 85 mit der St 2151 versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

305 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+264 (Stationierung Militärstraße)	Versickerungsmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung)	<p>Im Bereich der Militärstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Militärstraße (RVZ-Nr. 107). Unter Hinweis auf die dort getroffenen Regelungen sind die Kosten von der Bundeswehrverwaltung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulden obliegt der Bundeswehrverwaltung als Baulastträgerin der Militärstraße.</p>

306 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
306	Bau-km 6+326 bis Bau-km 6+543 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsleitung freie Strecke mit Durch- lässen unter der B 85	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Zur Notüberlaufentlastung der angeschlossenen Versickerungsmulden ist ein Durchlass erforderlich, der an eine Längsentwässerungsleitung und schließlich einen weiteren Durchlass unter der B 85 angeschlossen ist, der wiederum in die Versickerungsmulde der RVZ-Nr. 310 mündet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Bereich sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

307 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
307	Bau-km 6+431 bis Bau-km 6+620 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Eine Notüberlaufentlastung ist im Bedarfsfall über den Leitungsstrang der RVZ-Nr. 306 sowie in zweiter Instanz in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 319 vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

308 - 3.3 Durchlass

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
308	Bau-km 6+473 bis Bau-km 6+504 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Durchlass unter der B 85 (Verbindungsrampen)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 304 sowie zur Notüberlaufentlastung der Versickerungsmulde RVZ-Nr. 309 ist ein Durchlass unter den Verbindungsrampen der B 85 bzw. dem Geh- und Radweg RVZ-Nr. 108 erforderlich.</p> <p>Der Durchlass mündet in die Versickerungsmulde RVZ-Nr. 307.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

309 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
309	Bau-km 6+500 bis Bau-km 6+604 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Versickerungsmulde	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der Straßenastanschlüsse am neuen Kreisverkehrsplatz wird das anfallende Oberflächenwasser des geh- und Radweges, der Militärstraße, sowie jeweils der Straßendammböschungen in Rasenmulden gesammelt und versickert. Überschüssiges Wasser wird durch einen Durchlass (siehe RVZ-Nr. 308) abgeführt und in benachbarten Bereichen versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den zuständigen Straßenbaulastträger des jeweils zugeordneten Straßenzuges, d. h. bereichsweise der Straßenbauverwaltung der B 85 (für den unselbstständigen Geh- und Radweg der RVZ-Nr. 108) bzw. der Bundeswehrverwaltung als Baulastträgerin der Militärstraße.</p>

310 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
310	Bau-km 6+542 bis Bau-km 6+762 (Stationierung B 85, (Nordostseite))	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Verbindungsrampen der B 85 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

311 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
311	Bau-km 6+420 bis Bau-km 6+625 (Kilometrierung B 85, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung B 85	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Mittelstreifen der B 85 wird das Oberflächenwasser der neuen Richtungsfahrbahn Amberg über eine Bordrinne und Straßenabläufe gesammelt und über eine Transportleitung in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 310 abgeleitet und dort versickert.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

312 - 3.3 Durchlass

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
312	Bau-km 6+625 (Stationierung B 85)	Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Zur Notüberlaufentlastung der Versickerungsmulde der RVZ-Nr. 307 wird ein Querdurchlass unter der B 85 verlegt, der in die Versickerungsmulde der RVZ-Nr. 310 mündet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

313 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
313	Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+400 (Stationierung St 2151, Südostseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen) b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung Staatsstraßen)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Mit der geplanten Umstufung der bisherigen Verbindungsrampen der B 85 zum erweiterten Straßenzug der St 2151 obliegt künftig die Unterhaltung der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

314 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
314	Bau-km 0+420 bis Bau-km 0+630 (Stationierung St 2151, Südostseite)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

315 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
315	Bau-km 0+156 (Stationierung St 2151)	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern (Stra- ßenbauverwaltung)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser über Einlaufschächte und Verrohrungen gesammelt und in die Versickerungsmulde der RVZ-Nr. 316 ausgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2151.</p>

316 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
316	Bau-km 0+140 (Stationierung St 2151) bis Bau-km 6+970 (Stationierung B 85)	Versickerungsmulde zur Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Eine Notüberlaufentlastung ist bei Bau-km 6+970 (Stationierung B 85) in die Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 322 vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

317 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
317	Bau-km 0+011 bis Bau-km 0+209 (Stationierung Jubatusallee, Südwestseite)	Entwässerungsmulde freie Strecke	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf, Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) jeweils in Teilbereichen	<p>Im Bereich der Jubatusallee und des geplanten Kreisverkehrs wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt abschnittsweise dem Baulastträger des jeweils zuzuordnenden Straßenzuges. Die Dammfußmulde im Bereich der Jubatusallee wird von der Gemeinde Ebermannsdorf unterhalten. Die übrigen Teilbereiche im Umfeld des neuen Kreisverkehrsplatzes sind in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers der S t 2151.</p>

318 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
318	Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+209 (Stationierung Jubatusalle, Südostseite)	Entwässerungsmulde freie Strecke	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf, Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) jeweils in Teilbereichen	<p>Im Bereich der Straßendammböschungen der Jubatusallee und des neuen Kreisverkehrsplatzes wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt abschnittsweise dem Baulastträger des jeweils zuzuordnenden Straßenzuges. Die Dammfußmulde im Bereich der Jubatusallee wird von der Gemeinde Ebermannsdorf unterhalten. Die übrigen Teilbereiche im Umfeld des neuen Kreisverkehrsplatzes sind in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers der S t 2151.</p>

319 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
319	Bau-km 6+620 bis Bau-km 7+005 (Stationierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsmulde freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße und der Böschungen wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt. Die Ableitung erfolgt in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 325.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

320 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
320	Bau-km 6+630 bis Bau-km 7+005 (Kilometrierung B 85, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung B 85	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Mittelstreifen der B 85 wird das Oberflächenwasser der neuen Richtungsfahrbahn Amberg über eine Bordrinne und Straßenabläufe gesammelt und über eine Transportleitung und einen Querdurchlass in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 322 abgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind in diesem Bereich noch Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitungen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

321 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
321	Bau-km 6+805 bis Bau-km 7+017 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der B 85 wird die bestehende Planumsentwässerung erneuert. Die Ableitung erfolgt in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 325.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind noch Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

322 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
322	Bau-km 7+005 bis Bau-km 7+170 (Stationierung B 85)	Entwässerungsmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung B 85)	<p>Im Bereich der Straße und der Böschungen wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 323 weitergeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

323 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
323	Bau-km 7+170 (Stationierung B 85) bis Betr.-km 854+735 (Stationierung A 6)	Entwässerungsmulde mit Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Straße und der Böschungen wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Querdurchlass in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 327 weitergeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

324 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
324	Bau-km 7+020 bis Bau-km 7+410 (Kilometrierung B 85, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung B 85	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Mittelstreifen der B 85 wird das Oberflächenwasser der neuen Richtungsfahrbahn Amberg über eine Bordrinne und Straßenabläufe gesammelt und über eine Transportleitung und einen Querdurchlass in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 323 abgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind in diesem Bereich noch Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitungen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

325 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
325	Bau-km 7+005 bis Bau-km 7+330 (Kilometrierung B 85)	Entwässerungsmulde und Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung B 85)	<p>Im Bereich der Straße und der Böschungen wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Querdurchlass unter den neuen Verbindungsrampen in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 333 weitergeleitet.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

326 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
326	Bau-km 7+239 bis Bau-km 7+310 (Kilometrierung B 85)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesfernstraßen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass in die Entwässerungsmulde der RVZ-Nr. 327 weitergeleitet.</p> <p>Die Sickerleitung ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Sickerleitungen obliegen dem Straßenbaulastträger des jeweils zugeordneten Straßenzuges. Die Verbindungsrampen sind Bestandteil der Bundesautobahn.</p>

327 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
327	Bau-km 7+304 bis Bau-km 7+430 (Kilometrierung B 85)	Entwässerungsmulde und Entwässerungsleitung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich des nördlichen Anschlussstellenquadranten wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und Rohrleitungen in das Absetzbecken ASB1 (siehe RVZ-Nr. 328) eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

328 - 3.6 Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
328	Bau-km 7+330 (Kilometrierung B 85 Nordostseite) bzw. Betr.-km 854+020 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeits- abscheider ASB1	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur Reinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers der BAB A 6 und der B 85 wird ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken wird als „Nassbecken“ mit Dauerstau in abgedichteter Betonbauweise nach REwS hergestellt und mit einer Tauchwand zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten versehen. Der Ablauf erfolgt in das nachgeordnete Regenrückhaltebecken RRB1 (RVZ-Nr. 329).</p> <p>Die Bemessung des Beckens erfolgt nach DWA-Merkblatt M 153 für das einjährige Regenereignis nach Typ D21d. Der Ölauffangraum wird auf 30 m³ bemessen (Havariefall Tanklastzug).</p> <p>Die entwässerungstechnischen Nachweise sind Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Das Absetzbecken ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

329 - 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
329	Bau-km 7+370 (Kilometrierung B 85 Nordostseite) bzw. Betr.-km 854+080 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Regenrückhaltebecken RRB1	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur schadlosen Ableitung des im vorgeschalteten Absetzbecken ASB1 (RVZ-Nr. 328) gereinigten Straßenoberflächenwassers der BAB A 6 und der B 85 wird ein neues Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das trockenfallende Rückhaltebecken wird mit einer mineralischen Abdichtung (Bentonitmatten mit bindiger Bodenschutzschicht) versehen. Die Beckensohle erhält einen Oberbodenauftrag mit Rasenansaat.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk und einen Durchlass (RVZ-Nr. 357) unter der Autobahn in das Regenrückhaltebecken RRB2 (RVZ-Nr. 360).</p> <p>Die Bemessung des Rückhalteraaumes erfolgt für das fünfjährige Regenereignis.</p> <p>Die entwässerungstechnischen Nachweise sind Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

330 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
330	Betr.-km 854+135 bis Betr.-km 854+222 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass der Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 323 zugeschlagen.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

331 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
331	Bau-km 7+245 bis Bau-km 7+328 (Kilometrierung B 85)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass der Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 333 zugeschlagen.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Sickerleitungen obliegen dem Straßenbaulastträger des jeweils zugeordneten Straßenzuges. Die Verbindungsrampen sind Bestandteil der Bundesautobahn.</p>

332 - 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
332	Bau-km 7+370 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bzw. Betr.-km 853+850 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Regenklärbecken RKB Schafhof-West	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Im Zuge der Umgestaltung der Autobahn-Anschlussstelle Amberg-Ost muss das vorhandene Regenklärbecken zur Behandlung des Oberflächenwassers aus dem Industriegebiet Schafhof-West baulich an die neuen Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über ein Drosselbauwerk und Transportleitungen unter der B 85 und der BAB A 6 (RVZ-Nr. 429 und 430) in den Sandgraben (RVZ-Nr. 500).</p> <p>Für das Regenklärbecken wird künftig ein eigenes Flurstück herausgemessen und in das Eigentum der Gemeinde Ebermannsdorf überstellt.</p> <p>Die Erschließung des Beckens zur baulichen und betrieblichen Unterhaltung wird ausschließlich über das Unterführungsbauwerk des neuen Geh- und Radweges (RVZ-Nr. 117 bzw. 206) vorgesehen. Eine Zufahrt über die Autobahn wird nicht zugelassen.</p> <p>Die Kosten der baulichen Anpassungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Regenklärbeckens.</p>

333 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
333	Bau-km 7+320 bis Bau-km 7+415 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsmulde und Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Verbindungsrampen, der B 85 und des Geh- und Radweges wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über entsprechende Querdurchlässe letztlich der Sammelmulde RVZ-Nr. 327 zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

334 - 3.3 Durchlass

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
334	Betr.-km 853+860 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraße)	<p>Zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Bereich Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 333 in die weiterführende Sammelmulde RVZ-Nr. 335 wird ein neuer Durchlass unter dem geh- und Radweg benötigt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtung ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

335 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
335	Bau-km 853+816 bis Bau-km 853+986 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Entwässerungsmulde mit Durchlässen	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Verteilerfahrbahn Nürnberg und der Verbindungsrampe Waidhaus – Schwandorf wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über entsprechende Durchlässe in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 327 weitergeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

336 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
336	Bau-km 0 +140 bis Bau-km 0 + 200 (Kilometrierung Verbindungsrampe Waidhaus – Schwandorf)	Bordrinne mit Straßen- abläufen, Transportleitung, Rauhbettmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Um zu vermeiden, dass Straßenwasser der Verbindungsrampen über den Geh- / Radweg fließt, wird entlang der Verbindungsrampe der BAB A 6 eine Bordrinne erforderlich. Das Straßenwasser wird über Straßenabläufe gesammelt und mit einer Rohrleitung über ein Rauhbettingerinne der Sammelmulde RVZ-Nr. 333 zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbau- lastträger der A 6.</p>

337 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben				Blatt: 1 von 1
Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
337	Betr.-km 853+756 bis Betr.-km 853+852 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass der Sammelmulde RVZ-Nr. 335 zugeleitet.</p> <p>Die Rohrleitung ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

338 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
338	Betr.-km 853+129 bis Betr.-km 853+836 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Entwässerungsmulde und Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Haupt- und Verteilerfahrbahn Nürnberg sowie der Verbindungsrampe Amberg - Nürnberg wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Durchlass der Sammelmulde RVZ-Nr. 333 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

339 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
339	Betr.-km 853+184 bis Betr.-km 853+265 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Autobahn wird die bestehende Planumsentwässerung erneuert. Über einen Durchlass wird das Wasser der Sammelmulde RVZ-Nr. 338 zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

340 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
340	Betr.-km 853+282 bis Betr.-km 853+583 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Autobahn wird die bestehende Planums- entwässerung erneuert. Bei Betr.-km 853+583 (A 6) wird die neue Sickerleitung an den bestehenden Strang der Planumsentwässerung angeschlossen.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im be- zeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulasträger der A 6.</p>

341 – Abbruch Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
341	Betr.-km 853+591 bis Betr.-km 853+777 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Durch den Anbau der Verteilerfahrbahn Nürnberg wird eine neue Sickerleitung zur Planumsentwässerung benötigt. Der neue Strang wird durch einen Querdurchlass an die Planumsentwässerung der RVZ-Nr. 337 angeschlossen.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulasträger der A 6.</p>

342 –Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
342	Betr.-km 853+282 bis Betr.-km 853+587 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Durch den Anbau der Verteilerfahrbahn Waidhaus wird eine neue Sickerleitung zur Planumsentwässerung benötigt. Der neue Strang wird durch einen Querdurchlass an die Sammelmulde der RVZ-Nr. 343 angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitungen obliegt weiterhin dem Straßenbaulasträger der A 6.</p>

343 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
343	Betr.-km 853+129 bis Betr.-km 853+821 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Entwässerungsmulde mit Querdurchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Haupt- und Verteilerfahrbahn der BAB A 6 in der Fahrtrichtung Waidhaus wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Querdurchlass der Sammelmulde RVZ-Nr. 346 zugeführt.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

344 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
344	Betr.-km 853+821 bis Betr.-km 853+890 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Entwässerungsmulde freie Strecke (Versickermulde)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich des Straßendamms der Verbindungsrampe Nürnberg – Schwandorf wird das anfallende Böschungswasser in einer Rasenmulde gesammelt und versickert. Ein Notüberlauf ist über den Querdurchlass der Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 343 in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 346 vorgesehen</p> <p>Die Verkehrsflächen der Verbindungsrampe selbst entwässern über die zur Kurveninnenseite gerichtete Querneigung in andere Bereiche.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulasträger der B 85.</p>

345 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
345	Betr.-km 853+793 bis Betr.-km 853+872 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass der Sammelmulde RVZ-Nr. 346 zu-geführt.</p> <p>Der Rohrleitungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbau- lastträger der A 6.</p>

346 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
346	Betr.-km 853+824 bis Betr.-km 854+040 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Entwässerungsmulde mit Sammelleitung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Verteilerfahrbahn Waidhaus und der Verbindungsrampen der BAB A 6 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Absetzbecken ASB2 (siehe RVZ-Nr. 359) zugeleitet.</p> <p>Der Rohrleitungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

347 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
347	Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+200 (Kilometrierung Verbindungsrampe Amberg - Waidhaus)	Bordrinne mit Straßen- abläufen, Transportleitung, Rauhbettmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Um zu vermeiden, dass Straßenwasser der Verbindungsrampen über den Geh- / Radweg fließt, wird entlang der Verbindungsrampe der BAB A 6 eine Bordrinne erforderlich. Das Straßenwasser wird über Straßenabläufe gesammelt und über eine Rohrleitung Sammelmulde RVZ-Nr. 346 zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbau- lastträger der A 6.</p>

348 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
348	Bau-km 0+865 bis Bau-km 0+984 (Kilometrierung Geh- / Radweg, Südwestseite)	Entwässerungsmulde mit Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich des Geh- / Radweges wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Durchlass der Sammelleitung der RVZ-Nr. 346 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

349 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
349	Bau-km 7+625 bis Bau-km 8+027 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsmulde freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und von dort über einen kurzen Abschnitt des Sandgrabens (RVZ-Nr. 500) dem bestehenden Regenklärbecken Schafhof-Süd (RVZ-Nr. 380) zugeführt und dort gereinigt und gedrosselt.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

350 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
350	Bau-km 1+007 bis Bau-km 1+063 (Kilometrierung Geh- / Radweg, Südwestseite)	Entwässerungsmulde zur Versickerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich des Geh- / Radweges wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt versickert.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

351 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
351	Bau-km 7+567 bis Bau-km 7+647 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Sickerleitungen zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser der B 85 und der Verbindungsrampe Nürnberg – Schwandorf in Sickerleitungen gesammelt und über einen Durchlass unter der Verbindungsrampe der Mulde RVZ-Nr. 349 zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Sickerleitungen obliegen dem Straßenbaulastträger des jeweils zugeordneten Straßenzuges. Die Verbindungsrampen sind Bestandteil der Bundesautobahn.</p>

352 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
352	Bau-km 7+567 bis Bau-km 7+600 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Sickerleitungen zur Planumsentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwal- tung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Plannumswasser der Verbindungsrampe Amberg – Waidhaus in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass der Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 353 zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>	

353 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
353	Bau-km 7+485 bis Bau-km 7+580 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen) b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Straße und Böschungen wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und der Sammelmulde RVZ-Nr. 346 zugeleitet.</p> <p>Der Muldenabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Weizsachach vom 04./11.12.2020 künftig dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

354 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
354	Bau-km 7+508 bis Bau-km 7+598 (Kilometrierung B 85, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung B 85	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Mittelstreifen der B 85 wird das Straßenwasser der Richtungsfahrbahn Amberg in einer Bordrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Straßenabläufe und eine Transportleitung an die bereits bestehende Mittelstreifenentwässerung angeschlossen.</p> <p>Bei Bau-km 7+925 wird das Straßenwasser durch den Querdurchlass RVZ-Nr. 374 in die Entwässerungsmulde RVZ-Nr. 349 abgeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind in diesem Bereich noch Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitungen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

355 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
355	Betr.-km 853+583 bis Betr.-km 854+381 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Trennstreifenentwässerung mit Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Autobahn wird das im Trennstreifen anfallende Oberflächenwasser über Einlaufschächte und Verrohrungen gefasst und in die Sammelmulde (RVZ-Nr. 327) abgeleitet.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

356 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
356	Betr.-km 854+957 bis Betr.-km 854+082 (Kilometrierung A 6, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung mit Querdurchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Die vorhandene Mittelstreifenentwässerung der Autobahn muss baulich an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahn Waidhaus wird künftig über einen neuen Querdurchlass dem neuen Absetzbecken ASB2 (RVZ-Nr. 359) zugeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
357	Betr.-km 854+094 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Rohrleitung (mehrteilig)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur Überleitung von gereinigtem Oberflächenwasser vom RRB1 (siehe RVZ-Nr. 329) in RRB2 (siehe RVZ-Nr. 360) ist eine neue mehrteilige Rohrleitung erforderlich.</p> <p>Neben der Ableitung der gedrosselten Wassermengen ist im Bedarfsfall auch der Notüberlauf über diese Verbindung abzuwickeln, weshalb die Aufteilung eine mehrere Einzelstränge erforderlich ist.</p> <p>Die entwässerungstechnischen Nachweise sind Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Der Querdurchlass ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

358 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
358	Betr.-km 854+107 bis Betr.-km 854+137 (Kilometrierung A 6, Mittelstreifen)	Mittelstreifenentwässerung mit Querdurchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Die vorhandene Mittelstreifenentwässerung der Autobahn muss baulich an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahn Waidhaus wird über einen Querdurchlass in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 361 abgeleitet und dem neuen Absetzbecken ASB2 (siehe RVZ-Nr. 359) zugeführt.</p> <p>Der Rohrleitungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

359 - 3.6 Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
359	Betr.-km 854+060 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeits-ab- scheider ASB2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur Reinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers der BAB A 6 und teilweise auch der B 85 wird ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken wird als „Nassbecken“ mit Dauerstau in abgedichteter Betonbauweise nach REwS hergestellt und mit einer Tauchwand zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten versehen. Der Ablauf erfolgt in das nachgeordnete Regenrückhaltebecken RRB2 (RVZ-Nr. 360).</p> <p>Die Bemessung des Beckens erfolgt nach DWA-Merkblatt M 153 für das einjährige Regenereignis nach Typ D21d. Der Ölauffangraum wird auf 30 m³ bemessen (Havariefall Tanklastzug BAB).</p> <p>Die entwässerungstechnischen Nachweise sind Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Das Absetzbecken ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

360 - 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
360	Betr.-km 854+080 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Regenrückhaltebecken RRB2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur schadlosen Ableitung des im vorgeschalteten Absetzbecken gereinigten Straßenoberflächenwassers der BAB A 6 und der B 85 wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das trockenfallende Rückhaltebecken wird mit einer mineralischen Abdichtung (Bentonitmatten mit bindiger Bodenschutzschicht) versehen. Die Beckensohle erhält einen Oberbodenauftrag mit Rasenansaat.</p> <p>Die Bemessung des Rückhaltereaumes erfolgt für das fünfjährige Regenereignis. Die entwässerungstechnischen Nachweise sind Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk und einen Durchlass (RVZ-Nr. 364) in den Sandgraben (RVZ-Nr. 500).</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

361 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
361	Betr.-km 853+980 bis Betr.-km 854+150 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Sammelmulde Straßen- entwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im östlichen Anschlussstellenquadranten wird das Straßenoberflächenwasser der Verteilerfahrbahn und der Verbindungsrampe sowie aus weiteren Bereichen der Bundesautobahn in einer Rasenmulde gesammelt und über einen Querdurchlass (siehe RVZ-Nr. 356) in das Absetzbecken ASB2 (RVZ-Nr. 359) eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulde ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

362 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
362	Bau-km 7+574 bis Bau-km 7+655 (Kilometrierung B 85, Nordostseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesfernstraßen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 361 weitergeleitet.</p> <p>Die Sickerleitung ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Sickerleitungen obliegen dem Straßenbaulastträger des jeweils zugeordneten Straßenzuges. Die Verbindungsrampen sind Bestandteil der Bundesautobahn.</p>

363 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
363	Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+140 (Kilometrierung Verbindungsrampe Schwandorf - Waid- haus)	Bordrinne mit Straßen- abläufen, Entwässerungsleitung, Rauhbettmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Um zu vermeiden, dass ungereinigtes Straßenwasser der Bundesautobahn in den Retentionsraum des Sandgrabens gelangt, wird in Bereichen von nach außen gerichteter Fahrbahnquerneigung eine Bordrinne angeordnet. Das Straßenwasser wird über Straßenabläufe, Transportleitungen, einen Querdurchlass und eine Rauhbettmulde der Entwässerungsmulde (siehe RVZ-Nr. 361) im östlichen Anschlussstellenquadranten zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
364	Bau-km 7+558 bis Bau-km 7+636 (Kilometrierung B 85, Nordostseite)	Entwässerungsrohr- leitung und Graben- abschnitt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Zur Einleitung des Oberflächenwassers aus den Rückhaltebecken RRB1 (RVZ-Nr. 329) und RRB2 (RVZ-Nr. 360) in den Sandgraben wird eine Rohrleitung erforderlich. Der Zwischenbereich zwischen Auslaufseite des Rohrdurchlasses und dem Sandgraben wird als Graben ausgebildet und mit Wasserbaupflaster gesichert.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04./11.12.2020 dem Straßenbaulastträger der B 85.</p>

365 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
365	Betr.-km 854+121 bis Betr.-km 854+220 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Sickerleitung zur Planumsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Dreiecksfläche wird das anfallende Planumswasser in Sickerleitungen gesammelt und über einen Querdurchlass über die Sammelmulde der RVZ-Nr. 361 dem Absetzbecken ASB2 (siehe RVZ-Nr. 359) zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt sind Bestandteil der Verkehrsflächen der Bundesautobahn. Die Unterhaltung obliegt daher dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

366 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
366	Betr.-km 854+188 bis Betr.-km 854+313 (Kilometrierung A 6, Nordostseite)	Bordrinne mit Straßen- abläufen und Sammel- leitung, Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Um zu vermeiden, dass ungereinigtes Straßenwasser in den Sandgraben und den Retentionsraum fließt, wird entlang der Verbindungsrampe Schwandorf – Waidhaus im Bereich nach außen gerichteter Querneigung eine Bordrinne angeordnet. Das Straßenwasser wird über Straßenabläufe und eine Transportleitung gesammelt und über einen Querdurchlass der vorhandenen Mittelstreifenentwässerung der BAB A 6 zugeführt und über einen weiteren Querdurchlass (siehe RVZ-Nr. 358) in die Sammelmulde RVZ-Nr. 361 im Ostquadranten der AS Amberg-Ost weitergeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulasträger der A 6.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
367	Betr.-km 854+452 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Ein bestehender Querdurchlass leitet Straßenwasser aus dem Mittelstreifen der BAB A 6 in das Regenklärbecken RHB 54-1R.</p> <p>Der Durchlass kann im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme voraussichtlich unverändert beibehalten werden.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage:	11
für das Straßenbauvorhaben				Blatt:	1 von 1
Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151					
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
368	Betr.-km 854+250 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Durchlass	a) und b) Gemeinde Ebermanns- dorf	<p>Mit Verlegung des öFWW (siehe RVZ-Nr. 119) muss auch der bestehende Querdurchlass für den Sandgraben verlegt werden.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>	

369 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 2
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
369	Betr.-km 854+107 bis Betr.-km 854+447 (Kilometrierung A 6, Nordostseite)	Trennstreifenentwässerung mit Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der Verteilerfahrbahn der BAB A6 wird das Straßenwasser über Straßenabläufe und eine Transportleitung gesammelt, die wiederum an den bestehenden Querdurchlass der Mittelstreifenentwässerung (siehe RVZ-Nr. 358) angeschlossen wird und in die Sammelmulde RVZ-Nr. 361 im Ostquadranten der AS Amberg-Ost entwässert.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
370	Bau-km 854+482 (Kilometrierung A 6)	Durchlass DN 800, Teilstillegung	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen) b) –	<p>Der bestehende Durchlass DN 800 wird im Zuge des neuen Entwässerungskonzepts im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 nicht mehr benötigt und daher stillgelegt und mit Dämmermaterial verfüllt.</p> <p>Lediglich an der Auslaufseite wird ein neuer Strang der Autobahntwässerung aus dem Bereich der neuen Betriebsumfahrt an den bestehenden Durchlass angeschlossen und zur Einleitung des Wassers in das Rückhaltebecken RHB 54-1R genutzt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p>	

371 – Abbruch Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
371	Bau-km 854+532 bis Bau-km 854+743 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Entwässerungsleitung freie Strecke, Rückbau	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen) b) –	<p>Im betroffenen Streckenabschnitt der BAB A 6 werden bestehende Entwässerungsleitungen im Zuge des neuen Entwässerungskonzepts nicht mehr benötigt und abgebrochen.</p> <p>Die bestehende, von Nordosten herangeführte Transportleitung der Autobahntwässerung wird im Bereich der DB-Linie als Düker unterführt und künftig an die Transportleitung der RVZ-Nr. 372 angeschlossen und das Straßenwasser damit auch wieder dem Regenklärbecken RHB 54-1R zugeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p>

372 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
372	Betr.-km 854+465 bis Betr.-km 854+755 (Kilometrierung A 6, Südostseite) bis Bau-km 7+690 (Kilometrierung B 85, Nordostseite)	Entwässerungsmulde und Transportleitungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der südöstlichen und zum Teil auch der nordwestlichen Rampe der neuen Betriebsumfahrt RVZ-Nr. 127 wird das Straßen- und Böschungswasser in Rasenmulden gesammelt und über Muldenabläufe und eine Transportleitung dem Querdurchlass RVZ-Nr. 370 und damit dem bestehenden Regenklärbecken RHB 54-1R zugeführt.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

373 - 3.1 Entwässerung, freie Strecke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
373	Betr.-km 854+735 bis Betr.-km 854+617 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Entwässerungsmulde und Querdurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Bereich der nordwestlichen Rampe der neuen Betriebsumfahrt RVZ-Nr. 127 wird das Straßen- und Böschungswasser in Rasenmulden gesammelt und über einen neuen Querdurchlass der Sammelmulde RVZ-Nr. 323 zugeführt.</p> <p>Im Bereich der Autobahn und der Betriebsrampe wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über einen Durchlass DN 400 in eine Entwässerungsmulde (siehe RVZ-Nr. 323) eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulasträger der BAB A 6.</p>

374 - 3.3 Durchlass

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
374	Bau-km 7+925 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Querdurchlass der Mittelstreifenentwässerung B 85 mit Raubbettmulde	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Der bestehende Querdurchlass der Mittelstreifenentwässerung kann im Zuge der Ausbaumaßnahme unverändert beibehalten werden. Mit ihm wird Straßenwasser der B 85 (Richtungsfahrbahn Amberg) in die Sammelmulde der RVZ-Nr. 349 geleitet.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt weiterhin dem Straßenbulasträger der B 85.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
375	Bau-km 1+453 (Kilometrierung Geh- / Radweg)	Durchlass (Maulprofil) DN 2000 / 1250	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Zur Unterführung des Sandgrabens (RVZ-Nr. 501) unter dem neuen Geh- und Radweg (RVZ-Nr. 117) muss ein neuer Durchlass angeordnet werden.</p> <p>Aus hydraulischen Gründen wird ein Maulprofildurchlass DN 2000/1250 vorgesehen.</p> <p>Der Durchlass ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85 bzw. des unselbstständigen Geh- und Radweges.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
376	Bau-km 1+493 (Kilometrierung Geh- / Radweg)	Durchlass DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutsch- land (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Bereich der Anschlussknotenrampe wird das anfallende Oberflächenwasser über einen neuen Durchlass unter dem geplanten Geh- und Radweg (RVZ-Nr. 117) in den Sandgraben (RVZ-Nr. 501) eingeleitet.</p> <p>Die bestehenden Einleitungsverhältnisse werden damit praktisch unverändert beibehalten.</p> <p>Der Durchlass ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 85 bzw. des unselbstständigen Geh- und Radweges.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
377	Betr.-km 853+883 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Querdurchlass der Mittelstreifenentwässerung BAB A 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Ein bestehender Querdurchlass der Mittelstreifenentwässerung muss an das Ausbaukonzept der AS Amberg-Ost angepasst werden. Der Querdurchlass wird künftig an die neue Trennstreifenentwässerung (RVZ-Nr. 355) angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung Bestandteile der Mittelstreifenentwässerung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

378 – 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
378	Betr.-km 854+400 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Regenklärbecken RHB 54-1R (Bestand)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Innerhalb des Ausbauabschnittes liegt das bestehende Regenklärbecken RHB 54-1R der Bundesautobahn.</p> <p>Das Regenklärbecken behandelt Straßenoberflächenwasser aus dem früheren Autobahn-Neubauabschnitt AS Amberg-Ost – AK Pfreimd und war mit Beschluss der Regierung der Oberpfalz vom 14.07.2000 planfestgestellt worden. Die Bemessung erfolgte seinerzeit für das 5-jährige Regenereignis.</p> <p>Mit dem Umbau der AS Amberg-Ost und der dabei geplanten Anordnung der Verteilerfahrbahnen entlang der A 6 wird gleichzeitig eine Neuordnung der Einzugsflächen vorgenommen, so dass sich die Summe der von der Autobahn an das Becken angeschlossenen Verkehrsflächen nicht erhöht und die bisherigen Bemessungsgrundlagen somit beibehalten werden können.</p> <p>Eine Änderung des Beckens ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung des Beckens obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>	

379 - 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
379	Betr.-km 854+215 bis Betr.-km 854+340 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Ablaufgraben des RHB-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes der B 85 mit der BAB A 6 wird ein neuer Entwässerungsgraben zur Einleitung des im bestehenden Regenklärbecken RHB 54-1R gereinigten und gedrosselten Straßenoberflächenwassers der BAB A 6 in den Sandgraben benötigt.</p> <p>Der Sandgraben selbst (RVZ-Nr. 500) wird im Bereich des östlichen Anschlussstellenquadranten seitlich verlegt. Gleichzeitig wird die bestehende Dammfußmulde entlang der Autobahn wegen des dort geänderten Entwässerungskonzeptes nicht mehr benötigt. Ersatzweise wird daher ein neuer Graben angelegt, der das Wasser des RHB 54-1R dem Sandgraben zuführt.</p> <p>Die Grabenherstellung ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

380 – 3.4 Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
380	Südlich Knotenpunkt B 85 / AS 23	Regenklärbecken Schafhof-Süd (Bestand)	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Innerhalb des Ausbauabschnittes liegt das bestehende Regenklärbecken RKB Schafhof-Süd der Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Das Regenklärbecken behandelt Oberflächenwasser aus den Gewerbe- und Industriegebieten Schafhof-Süd und Ost, sowie im Bestand großer Teile der B 85 und der BAB A 6.</p> <p>Mit dem Umbau der AS Amberg-Ost wird eine Neuordnung der Einzugsflächen vorgenommen. Künftig wird die Behandlung des Straßenwassers der BAB A 6 (vollständig) sowie der B 85 (größtenteils) separat in eigenen neuen Beckenanlagen vorgenommen.</p> <p>Eine Änderung des Beckens ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>	

400 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400	Bau-km 5+550 bis Bau-km 7+230 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Fernmeldeleitung mit Steuerkabeln	a) und b) Deutsche Telekom AG, Bonn	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deut- schen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert und - soweit erforderlich – seitlich aus dem Baufeld herausgelegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung rich- tet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationsanlagen ob- liegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

401 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401	Bau-km 7+230 bis Bau-km 7+730 (Kilometrierung B 85, (Südwestseite) Kreuzt BAB A 6 bei Betr.-km 853+915	Fernmeldeleitung mit Steuerkabeln	a) und b) Deutsche Telekom AG, Bonn	Durch die Baumaßnahme wird eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung der Telekommunikationsanlagen obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

402 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402	Bau-km 7+295 bis Bau-km 7+495 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) Kreuzt BAB A 6 bei Betr.-km 853+980	Leerrohre Auflassung	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen) b) –	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Leerrohrtrasse der Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen berührt.</p> <p>Da zukünftig keine Signalisierung der Teilknotenpunkte der AS Amberg-Ost vorgesehen wird, sind die vorhandenen Leerrohrlinien entbehrlich und werden aufgelassen bzw. zurückgebaut bzw. in Teilbereichen verdammt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p>

403 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403	Betr.-km 853+128 bis Betr.-km 853+750 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Kabelbündel aus: - Streckenfernmelde- kabel BAB A 6 - Lichtwellenleiterkabel - Strom- und Steuerkabel - Leerrohre	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Kabelanlage der BAB A 6 berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert und verlegt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

404 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404	Betr.-km 853+750 bis Betr.-km 854+750 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Kabelanlage aus: - Streckenfernmelde- kabel BAB A 6 - Lichtwellenleiterkabel - Strom- und Steuerkabel - Leerrohre - Notrufsäule	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Kabelanlage der BAB A 6 berührt.</p> <p>Die betroffenen Kabel werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert und verlegt. Die vorhandenen Notrufsäulenstandorte werden abgebaut und bedarfsgerecht neu versetzt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

405 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
405	Betr.-km 853+750 bis Betr.-km 854+750 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Telekommunikationslei-tungen	a) und b) NGN Fibernetwork KG, Aubstadt	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Kabelanlage der BAB A 6 berührt.</p> <p>Die betroffenen Kabel werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert und verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlagen im bezeichneten Abschnitt obliegt dem Telekommunikationsunternehmen.</p>

406 - 4.1.2 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
406	Bau-km 7+730 bis Bau-km 8+027 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Fernmeldeleitung mit Steuerkabeln	a) und b) Deutsche Telekom AG, Bonn	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationsanlagen obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.</p>

407 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407	Bau-km 6+300 bis Bau-km 6+500 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Mittelspannungskabel (Leitungsbündel + Leerrohr)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

408 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408	Bau-km 6+300 bis Bau-km 6+500 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Mittelspannungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

409 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409	Bau-km 6+500 bis Bau-km 0+210 Jubatusallee (Westseite)	Niederspannungskabel (Straßenbeleuchtung)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage befindet sich im Straßengrundstück der Jubatusallee und wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Da kein Gestattungsvertrag der Gemeinde Ebermannsdorf als Straßenbaulastträgerin der Jubatusallee vorliegt, in dem die Folgekostenpflicht bei der Änderung anderer Straßen geregelt ist, richtet sich die Kostentragungspflicht nach dem Veranlassungsprinzip.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes der B 85 mit der St 2151. Die Kostentragung richtet sich daher nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

410 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
410	Bau-km 6+500 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bis Bau-km 0+210 (Kilometrierung Jubatusallee, Südwestseite)	Mittelspannungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

411 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
411	Bau-km 6+500 B 85 bis Bau-km 0+210 (Kilometrierung Jubatusallee, Südwestseite)	Mittelspannungskabel (Leitungsbündel + Leerrohr)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage befindet sich im Straßengrundstück der Jubatusallee und wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Da kein Gestattungsvertrag der Gemeinde Ebermannsdorf als Straßenbaulastträgerin der Jubatusallee vorliegt, in dem die Folgekostenpflicht bei der Änderung anderer Straßen geregelt ist, richtet sich die Kostentragungspflicht nach dem Veranlassungsprinzip.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes der B 85 mit der St 2151. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

412 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
412	Stromverteilerhäuschen (Einmündung Haitianstraße in Jubatusallee) bis Kreuzung der BAB A 6 bei Betr.-km 853+717	Mittelspannungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, im Bereich der Baubetriebsflächen gesichert.</p> <p>Das Schutzrohr unter der BAB A 6 wird im Zuge der Anlage der Verteilerfahrbahnen beidseitig verlängert.</p> <p>Die Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Jubatusallee und Haitianstraße sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Kosten für die Schutzrohrverlängerung und sonstigen baulichen Anpassungen im Bereich der Autobahnquerung richtet sich nach dem vorliegenden Rahmenvertrag zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020. Sich daraus ergebende Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

413 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
413	Bau-km 7+250 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bis Stromverteiler- häuschen Nähe Einmündung Haitian- straße in Jubatusallee	Mittelspannungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage befindet sich im Straßengrundstück der Jubatusallee und wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Da kein Gestattungsvertrag der Gemeinde Ebermannsdorf als Straßenbaulastträgerin der Jubatusallee vorliegt, in dem die Folgekostenpflicht bei der Änderung anderer Straßen geregelt ist, richtet sich die Kostentragungspflicht nach dem Veranlassungsprinzip.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

414 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
414	Bau-km 7+250 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bis Einmündung Haitian- straße in Jubatusallee	Niederspannungskabel (Straßenbeleuchtung)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage befindet sich im Straßengrundstück der Jubatusallee und wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Da kein Gestattungsvertrag der Gemeinde Ebermannsdorf als Straßenbaulastträgerin der Jubatusallee vorliegt, in dem die Folgekostenpflicht bei der Änderung anderer Straßen geregelt ist, richtet sich die Kostentragungspflicht nach dem Veranlassungsprinzip.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich daher nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

415 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
415	Bau-km 7+290 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Stromverteiler- häuschen	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Stromverteilerhäuschen der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt. Die Anlage wird im Baubetrieb gesichert. Eine bauliche Veränderung ist darüber hinaus jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Die Sicherungsmaßnahmen sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromversorgungsanlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

416 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
416	Bau-km 7+250 bis Bau-km 7+670 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) Kreuzt BAB A 6 bei Betr.-km 853+920	Mittelspannungskabel (Leitungsbündel + Leerrohr)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

417 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
417	Bau-km 7+690 bis Bau-km 8+027 (Kilometrierung B 85, Nordostseite) Kreuzt B 85 bei Bau-km 7+700	Stromkabel „Totleitung“	a) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg b) –	Durch die Baumaßnahme wird eine Kabelanlage der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt. Die Anlage wird nicht mehr benötigt und daher zurückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020. Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.

418 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
418	Kreuzung der B 85 bei Bau-km 7+717	Mittelspannungskabel (2 Stränge)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Mittelspannungsanlage der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und / oder Verlängerung der Schutzrohre angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

419 - 4.2.2 Stromleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
419	Bau-km 7+695 bis Bau-km 8+100 (Kilometrierung B 85, wechselseitig) Kreuzt B 85 bei Bau-km 7+728	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der B 85 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

420 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
420	Bau-km 6+275 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bis Bau-km 0+400 (Kilometrierung St 2151, Nordseite) Kreuzt B 85 bei Bau-km 6+560 Kreuzt St 2151 bei Bau-km 0+400	Gasleitung (außer Betrieb)	a) und b) PLEdoc GmbH, Essen	Von Bau-km 6+300 (B 85) bis Bau-km 0+400 (St 2151) wird durch die Baumaßnahme eine außer Betrieb befindliche Anlage der PLEdoc GmbH, Essen berührt. Die Anlage wird nicht mehr benötigt und im Zuge der Straßenbaumaßnahme zurückgebaut bzw. in den Straßenquerungen z. T. verdämmt. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Gestattungsvertrages zwischen Straßenbauamt Amberg und Ferngas Nordbayern GmbH v. 20.05. / 16.11.1987. Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der St 2151 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.

421 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
421	Bau-km 5+550 (Kilometrierung B 85, Nordostseite) bis Bau-km 0+420 (Kilometrierung St 2151, Nordseite)	Ferngasleitung DN 100 mit Datenkabel	a) und b) PLEdoc GmbH, Essen	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Ferngasleitung der PLEdoc GmbH, Essen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Gestattungsvertrages zwischen Straßenbauamt Amberg und Ferngas Nordbayern GmbH v. 20.05. / 16.11.1987.</p> <p>Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der St 2151 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der PLEdoc GmbH, Essen.</p>

422 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
422	Kreuzung der St 2151 bei Bau-km 0+403	Ferngasleitung DN 100 mit Datenkabel	a) und b) PLEdoc GmbH, Essen	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Gasleitung der PLEdoc GmbH, Essen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Gestattungsvertrages zwischen Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg und Ferngas Nordbayern GmbH v. 30.08. / 31.10.1995.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der St 2151 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / St 2151. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 101.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der PLEdoc GmbH, Essen.</p>

423 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
423	Betr.-km 853+880 bis Bau-km 854+340 (Kilometrierung A 6, Südostseite) Kreuzt BAB A 6 bei Betr.-km 854+340 Kreuzt B 85 bei Bau-km 7+625	Gasleitung DN 100 mit Datenkabel	a) und b) PLEdoc GmbH, Essen	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Gasleitung der PLEdoc GmbH, Essen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und Verlegung baulich angepasst. Im Bereich der Autobahnquerung wird das vorhandene Schutzrohr verlängert. Im Bereich der neuen Verbindungsrampen des östlichen Quadranten der Anschlussstelle wird eine Verlegung an den Rand des Baufeldes vorgesehen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Gestattungsvertrages zwischen Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg und Ferngas Nordbayern GmbH v. 30.08. / 31.10.1995.</p> <p>Kostenanteile der Straßenbaulastträger der B 85 oder der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der PLEdoc GmbH, Essen.</p>

424 - 4.3.2 Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
424	Betr.-km 853+585 (Kilometrierung A 6)	Gasleitung DN 100	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine Gasleitung der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg berührt, die die BAB A 6 im angegebenen Bereich quert.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen durch Sicherung und / oder Verlängerung der Schutzrohre angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen des vorliegenden Rahmenvertrags zwischen Freistaat Bayern und der Bayernwerk Netz GmbH v. 02.04. / 27.05.2020.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungsanlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg.</p>

425 - 4.4.2 Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
425	Haitianstraße (ab Einmündung Jubatusallee) bis Kreuzung der BAB A 6 bei Betr.-km 853+718	Wasserleitung	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Wasserleitung der Gemeinde Ebermannsdorf berührt.</p> <p>Die Leitung muss gesichert und das Schutzrohr unter der BAB A 6 beidseitig verlängert werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag zwischen der Autobahndirektion Nordbayern und der Gemeinde Ebermannsdorf vom 14.02. / 09.02.2000.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>

426 - 4.5.3 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
426	Haitianstraße (ab Einmündung Jubatusallee) bis Kreuzung der BAB A 6 bei Betr.-km 853+719	Abwasserkanal	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Abwasserleitung der Gemeinde Ebermannsdorf berührt.</p> <p>Die Leitung muss im Baufeld der Autobahnkreuzung gesichert und in den Randbereichen ggf. verstärkt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag zwischen der Autobahndirektion Nordbayern und der Gemeinde Ebermannsdorf vom 14.02. / 09.02.2000.</p> <p>Kostenanteile des Straßenbaulastträgers der BAB A 6 sind Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich hier nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>

427 – 4.5.3 Kanalisation, bestehende

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
427	Betr.-km 853+734 bis Betr.-km 853+832 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Entwässerungsleitung DN 600	a) und b) Gemeinde Ebermanns- dorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Entwässerungsleitung der Gemeinde Ebermannsdorf be- rührt.</p> <p>Der bestehende Durchlass DN 600 leitet gemeindliches Straßenwasser in das bestehende Regenklärbecken (RVZ-Nr. 380) und muss baulich an die neue Lage des Regenklärbeckens angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durch- lasses.</p>

428 - 4.5.3 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
428	Kreuzung der Verbindungsrampen der AS Amberg-Ost im westlichen Quadranten Jubatusallee bis Regenklärbecken	Entwässerungsleitung für Straßenoberflächen- wasser	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Entwässerungsleitung der Gemeinde Ebermannsdorf berührt. Die Rohrleitung transportiert Straßenoberflächenwasser von der Jubatusallee in das gemeindliche Regenklärbecken (RVZ-Nr. 380) und unterquert künftig die neuen Verbindungsrampen der Anschlussstelle.</p> <p>Die Leitung muss gesichert und verstärkt werden.</p> <p>Die Kosten der baulichen Anpassungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Entwässerungsleitung.</p>

429 - 4.5.3 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
429	Kreuzung der B 85 bei Bau-km 7+392	Transportleitung Oberflächenwasser	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Entwässerungsleitung der Gemeinde Ebermannsdorf berührt. Die Rohrleitung transportiert gereinigtes Oberflächenwasser aus dem Regenklärbecken Schafhof-West (RVZ-Nr. 380) unter der B 85 hindurch in Richtung Vorfluter (Sandgraben, RVZ-Nr. 500).</p> <p>Die Leitung muss gesichert und baulich an die verbreiterte B 85 angepasst werden.</p> <p>Über die Leitungsquerung ist eine Gestattungsvereinbarung zwischen Gemeinde und dem Straßenbaulastträger der B 85 abzuschließen.</p> <p>Die Kosten der baulichen Anpassungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Entwässerungsleitung.</p>

430 - 4.5.3 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
430	Kreuzung der A 6 bei Betr.-km 853+985	Transportleitung Oberflächenwasser	a) und b) Gemeinde Ebermannsdorf	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Entwässerungsleitung der Gemeinde Ebermannsdorf berührt. Die Rohrleitung transportiert gereinigtes Oberflächenwasser aus dem Regenklärbecken Schafhof-West (RVZ-Nr. 380) unter der BAB A 6 einschließlich der Verbindungsrampen im östlichen Anschlussstellenquadranten hindurch in Richtung Vorfluter (Sandgraben, RVZ-Nr. 500).</p> <p>Die vorhandene Leitung muss verdämmt und ein neuer Leitungsstrang unter der BAB A 6 verlegt werden.</p> <p>Über die Leitungsquerung ist eine Gestattungsvereinbarung zwischen Gemeinde und dem Straßenbaulastträger der BAB A 6 abzuschließen.</p> <p>Die Kosten der Verfüll- und Verlegungsarbeiten trägt die Gemeinde Ebermannsdorf.</p> <p>Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Entwässerungsleitung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
500	Betr.-km 854+353 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite) bis Bau-km 8+027 (Kilometrierung B 85, Nordostseite)	Sandgraben (Verlegung)	a) und b) Gemeinde Ebermanns- dorf	<p>Der bestehende Sandgraben wird im oberen Verlauf von den neuen Verbindungsrampen der AS Amberg-Ost verdrängt und muss daher seitlich verlegt werden.</p> <p>Für die Verlegung wird ein Retentionsraumausgleich für HQ 100 vorgesehen und durch Anordnung von Querdämmen gesichert.</p> <p>Die Verlegung des Sandgrabens ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Sandgrabens als Gewässer III. Ordnung obliegt weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
501	Bau-km 7+700 (B 85) bis zur Kreisstraße AS 23	Sandgraben (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Gemeinde Ebermanns- dorf	<p>Der bestehende Sandgraben wird im bezeichneten Abschnitt vom geplanten Straßenausbau randlich tangiert. Ein förmlicher Gewässerausbau ist in diesem Bereich jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Punktuelle Eingriffe und Maßnahmen (z. B. neuer Durchlass RVZ-Nr. 375 unter dem neuen Geh- und Radweg) sind mit eigenen RVZ-Nrn. beschrieben.</p> <p>Die Unterhaltung des Sandgrabens als Gewässer III. Ordnung obliegt weiterhin der Gemeinde Ebermannsdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
600	Betr.-km 854+229 (Kilometrierung A 6)	Durchlass DN 2000 Verlängerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Der bestehende Durchlass DN 2000 wird im Zuge des neuen Entwässerungskonzeptes nicht mehr zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers benötigt.</p> <p>Er soll jedoch in seiner wichtigen Zusatzfunktion als Amphibiendurchlass erhalten bleiben und wird dazu beidseitig verlängert.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

601 –6.2.2 – Leiteinrichtungen für Tiere

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
601	Bau-km 7+077 (Kilometrierung B 85, Nordostseite) bis Betr. 854+335 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Amphibien- Leiteinrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	Aus Gründen des Artenschutzes wird im Bereich der Bundesautobahn einschließlich seiner Verbindungsrampen die Anordnung einer Amphibien-Leiteinrichtung notwendig. Die Leiteinrichtung wird an den Querdurchlass der RVZ-Nr. 600 angeschlossen. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116. Die Unterhaltung der Leiteinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.

602 –6.2.2 – Leiteinrichtungen für Tiere

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
602	Bau-km 7+720 (Kilometrierung B 85, Nordostseite) bis Betr. 854+340 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Amphibien- Leiteinrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Aus Gründen des Artenschutzes wird im Bereich der Bundesautobahn einschließlich seiner Verbindungsrampen die Anordnung einer Amphibien-Leiteinrichtung notwendig.</p> <p>Die Leiteinrichtung wird an den Querdurchlass der RVZ-Nr. 600 angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leiteinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

603 –6.2.2 – Leiteinrichtungen für Tiere

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
603	Bau-km 7+201 (Kilometrierung B 85, Südwestseite) bis Betr. 853+737 (Kilometrierung A 6, Nordwestseite)	Amphibien- Leiteinrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Aus Gründen des Artenschutzes wird im Bereich der neuen Verbindungsrampen der Bundesautobahn im Westquadranten der AS Amberg-Ost die Anordnung einer Amphibien-Leiteinrichtung notwendig.</p> <p>Die Leiteinrichtung wird an die Geh- und Radwegunterführung der RVZ-Nr. 206 angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 mit der BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Leiteinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger der A 6.</p>

700 - Baudenkmal

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
700	Bau-km 6+325 (Kilometrierung B 85, Südwestseite)	Baudenkmal „Stundensäule“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Durch die geplante Baumaßnahme wird ein Baudenkmal betroffen. Die sog. „Stundensäule“ ist in der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der Bezeichnung D-3-71-118-7 enthalten und stellt einen Kilometerstein in Form eines Sandsteinobelisken dar.</p> <p>Das Baudenkmal muss im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes der B 85 mit der St 2151 seitlich um etwa 30 m nach Nordwesten versetzt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird – zur Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder – das Denkmal aus der Dreiecksfläche des Knotenpunktes heraus verlegt.</p> <p>Im Interesse der optischen Wirkung ist geplant, das Baudenkmal soweit vom Straßenrand der B 85 abzurücken, dass auf die Anordnung von Fahrzeugrückhaltesystemen verzichtet werden kann.</p> <p>Die Unterhaltung des Baudenkmals obliegt weiterhin dem Straßenbaulastträger der B 85 als Eigentümer des Straßengrundstücks.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
701	Bau-km 7+635 (Kilometrierung B 85, Nordostseite)	Bodendenkmal- Verdachtsfläche „frühneuzeitlicher Kohlenmeiler“ Rettungsgrabung	a) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen) b) -	<p>Durch die geplante Baumaßnahme wird ein Bodendenkmal betroffen und überbaut.</p> <p>Die vermuteten Überreste eines „frühneuzeitlichen Kohlenmeilers“ sind in der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der Bezeichnung V-3-6537-0008 inventarisiert.</p> <p>Das Bodendenkmal wird im Zuge der Umgestaltung der AS Amberg-Ost durch die neuen Verbindungsrampen im östlichen Quadranten überbaut. Aufgrund der sehr oberflächennahen Lage ist ein Erhalt unter einer schützenden Überbauung nicht möglich.</p> <p>Das Bodendenkmal bzw. seine Bestandteile wird im Vorfeld der Baumaßnahme im Rahmen einer Rettungsgrabung soweit möglich gesichert und dokumentiert.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der Obersten Baubehörde im Jahr 2008 abgestimmten Vorgehensweise. Dazu wird zwischen dem Vorhabenträger und dem BLfD eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, in der auch die Kostentragung geregelt wird.</p>

702 - Schlamm lagerplatz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
702	Bau-km 7+325 (Kilometrierung B 85, Südostseite)	Schlamm lagerplatz (bei ASB1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Zuge des geplanten Absetzbeckens ASB1 (RVZ-Nr. 328) wird ein Schlamm lagerplatz angelegt.</p> <p>Die Einrichtung dient zur Zwischentrocknung der Sedi- mente aus dem Absetzbecken, um die Entsorgung zu erleichtern.</p> <p>Die Anlage ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kos- tentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ- Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

703 - Schlamm lagerplatz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
703	Bau-km 7+540 (Kilometrierung B 85, Südostseite)	Schlamm lagerplatz (bei ASB2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesautobahnen)	<p>Im Zuge des geplanten Absetzbeckens ASB2 (RVZ-Nr. 359) wird ein Schlamm lagerplatz angelegt.</p> <p>Die Einrichtung dient zur Zwischentrocknung der Sedi- mente aus dem Absetzbecken, um die Entsorgung zu erleichtern.</p> <p>Die Anlage ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kos- tentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ- Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der BAB A 6.</p>

704 - Retentionsraum

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
704	Betr.-km 854+000 bis Betr.-km 854+325 (Kilometrierung A 6, Südostseite)	Retentionsraumfläche	a) - b) Grundeigentümer der betroffenen Flächen	<p>Zum Ausgleich der flächenhaften Überbauung durch die neuen Anschlussstellenrampen im Ostquadranten der AS Amberg-Ost wird zusätzlicher Retentionsraum im Bereich der Verlegung des Sandgrabens (RVZ-Nr. 500) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der zusätzliche Rückhalteraum für den Belastungsfall HQ 100 wird durch Anordnung flacher Rückhaldedämme in Erdbauweise und partieller Sicherung durch Wasserbausteine erzeugt.</p> <p>Die Herstellung des erforderlichen Retentionsraumausgleichs ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse zur Änderung des Knotenpunktes B 85 / BAB A 6. Die Kostentragung richtet sich nach den Regelungen der RVZ-Nr. 116.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen und Anlagen obliegt dem Eigentümer der betroffenen Grundflächen.</p>

705 – 7.5 Seitenentnahme - Erdmassenzwischenlager

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
RVZ-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
705	Anschlussknoten B 85 / AS 23 Fl.-Nr. 667/39	Lager- und Abgra-bungsfläche für Erd-massen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung Bundesstraßen)	<p>Aus vorangehenden Baumaßnahmen des Straßenbau-lastträgers der B 85 werden Überschuss-Erdmassen zwischengelagert, die im Zuge der vorliegenden Aus-baumaßnahme zur Deckung des Erdmassendefizits herangezogen werden sollen. Die Fläche wird während des Baubetriebs als Umschlagplatz für Erdbewegungen vorgesehen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Fläche dauer-haft als gemeinsame Betriebsfläche der Straßenbauver-waltungen Bundesstraßen und Bundesautobahnen ge-nutzt. Es wird vorgesehen, dort Betriebsmaterial, Schnittgut etc. zwischenzulagern. Die Fläche wird dazu in Schotterbauweise befestigt, aber nicht dauerhaft ver-siegelt. Die Zufahrt wird mit einer Absperreinrichtung versehen. Dauerhaftes Ablagern von Schnittgut zu Kompostierungszwecken wird ausdrücklich nicht vorge-sehen.</p> <p>Die Unterhaltung erfolgt federführend durch die Stra-ßenbauverwaltung der B 85. Über die betriebliche Mit-benutzung der Fläche wird eine Vereinbarung der betei-ligten Straßenbauverwaltungen geschlossen.</p>